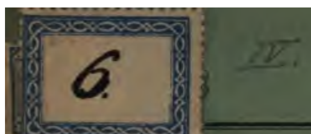





STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES





GESCHICHTE

der

k. k. priv. Prager bürgerlichen

SCHARFSCHÜTZEN.

Gedächtniss-Schrift

zur

Feier des 500jährigen Bestehens

dieser Gesellschaft.

Erste Abtheilung.

Von

Karl Jaromir Erben,

Prager Stadtarchivar.

GESCHICHTE

der

k. k. priv. Prager bürgerlichen

SCHARFSCHÜTZEN.

Gedächtniss-Schrift

zur

Feier des 500jährigen Bestehens

dieser Gesellschaft.

Erste Abtheilung.

Von

Karl Jaromír Erben,

Prager [illegible]



GESCHICHTE

der

k. k. priv. Prager bürgerlichen

SCHARFSCHÜTZEN.

Gedächtniss-Schrift

zur

Feier des 500jährigen Bestehens dieser Gesellschaft,

von

Karl Jaromír Erben,
Prager Stadtarchivar.

PRAG.
Druck der k. k. Hofbuchdruckerei von Gottlieb Haase Söhne.

1860.



In tiefster Ehrfurcht gewidmet

vom

k. k. privilegirten Prager bürgerlichen
Scharfschützen-Corps.

I. Abtheilung.

Aeltere Periode: von der Gründung der Schützeninnung bis zur Errichtung des uniformirten Schützencorps. (1360—1782.)

Nachdem Kaiser Karl IV die Altstadt Prag zur Hauptstadt des ganzen Königreichs erhoben hatte und nun wahrnahm, dass sie nicht im Stande sein werde alle ihre Einwohner, deren Zahl täglich zunahm und durch die beabsichtigte Gründung der Prager Hochschule noch mehr zunehmen sollte, in sich zu fassen, so beschloss er dieselbe in der Art zu erweitern, dass die neue Stadt den ganzen Raum zwischen der alten und der zu errichtenden neuen Stadtmauer füllen sollte. Der Kaiser legte selbst die Hand an's Werk, mass die Gassen aus, bezeichnete die öffentlichen Plätze und wies die Stellen an, wo jèdes der vier neuen Stadtthore stehen sollte. Am 25 März 1348 legte er den ersten Grundstein zu der Stadtmauer, welche

vom Wyšehrad bis auf die später so genannte Karlshofer Anhöhe, und von hier fast in gerader Linie bis an den Moldaufluss unterhalb des damaligen Dorfes Pořič geführt wurde, und sowohl dieses, als auch das um die St. Stephanskirche gelegene Dorf Rybník einschloss [1]). Sie wurde binnen zwei Jahren vollendet und bestand aus einer Reihe von viereckigen Thürmen, welche durch eine starke mit Zinnen versehene Mauer mit einander verbunden waren und dieselbe um ein Stockwerk überragten. Thurm und Mauer wurde von Aussen durch einen tiefen Graben geschützt, über welchen Fallbrücken aus den Thoren führten.

Nachdem die Neustadt dem Willen des Kaisers gemäss eingerichtet war, beschloss er auch die Kleinere Stadt Prag sammt dem Hradschin in ähnlicher Weise zu erweitern und zu befestigen, und liess zu diesem Ende im J. 1360 auf dem Petřín oder Laurenzberge die daselbst noch heut zu Tage bestehende, ebenfalls durch Thürme geschützte Zinnenmauer aufführen, wel-

---

[1]) Perg. Urk. des Prager Stadtarchivs I, 13 u. 14. — Benessius Metrop. 1, 4, pag. 346. — Pelzel's K. Karl IV, I, 201, sq.



Dies sah auch der Kaiser wohl ein. Da aber damals das Institut einer stabilen und in den Festungswerken dislocirten Garnisons-Mannschaft noch nicht im Gebrauche .war, indem man die mit der Unterhaltung derselben verbundenen Kosten scheute, so verfiel der Kaiser auf ein eigenthümliches, seinen entschlossenen Charakter kennzeichnendes Mittel, um die neue Befestigung Prags in fortwährenden Vertheidigungsstand zu setzen. Er befahl nämlich allen in der Stadt wohnenden Bogen- und Armbrustverfertigern, die nebenbei auch treffliche Schüzzen waren, ihre Wohnungen mit allen ihren Hausgenossen in den Thürmen der neuen Stadtmauern aufzuschlagen und darin fortan auch ihr Gewerbe zu betreiben, verlieh ihnen namhafte Freiheiten und Vorrechte, und verpflichtete sie dagegen, die Prager Städte vor jeglichem Feindesschaden zu wahren und falls er oder die künftigen Könige Böhmens auch sonst noch ihrer Dienste bedürftig wären, der an sie ergehenden Aufforderung gehorsame Folge zu leisten.

Wir wollen die betreffende am 15 Juni 1360 datirte Majestätsurkunde, da sie in mehrfacher Hinsicht interessant ist und überdies die

erste Grundlage der nachherigen Prager bürgerl. Schützenprivilegien bildet, ihrem vollen Inhalte nach hier folgen lassen, wobei wir jedoch die ältere deutsche Sprachweise, worin das Aktenstück abgefasst ist, zum allgemeinen leichteren Verständniss, möglichst getreu in die neuere übertragen [3]).

Wir Karl von Gottes Gnaden Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und König in Böhmen, machen mittels dieses Briefes Jedermann bekannt, dass Wir Unsere lieben getreuen Bürger der Prager Städte und alle ihre Nachkommen, so wie es Uns Gott zu erkennen gibt, vor künftigem Schaden und Unglücke zu allen Zeiten gnädig zu verwahren und zu erhalten wünschen. Damit sie aber vor künftigem Schaden desto mehr gesichert und die obgenannten Städte durch dieselben desto besser beschützet werden, haben wir mit reifer Uiberlegung und nach eingeholtem Rathe der Fürsten, Edlen, Herren und anderen Unseren lieben Getreuen beschlossen, dass Unsere lieben ge-

---

[3]) In seiner ursprünglichen Form ist dieses Dokument in A. F. Glafey's Pragm. Geschichte der Krone Böhmen, Leipzig, 1729, S. 316 abgedruckt.

treuen Bogner sammt allen ihren Dienern und ihrem Gesinde, welche gegenwärtig zu Prag wohnen oder in der Zukunft daselbst wohnen werden, von nun an auf ewige Zeiten ohne alle Widerrede auf den Thürmen in der Neuen Stadt oder auf den neuen Thürmen in der Kleinen Stadt zu Prag, und sonst an keinen anderen Orten ihre Wohnstätten haben und daselbst ihr Handwerk ausüben und betreiben sollen. Wir erlauben ihnen auch Schwert, Messer und Harnisch zu tragen, damit sie zu allen Zeiten Unsere obgenannten Städte desto fleissiger beschüzzen können. Daher verleihen Wir ihnen durch diesen Brief als König von Böhmen die besondere Gnade und wollen, dass die obgenannten Bogner, welche gegenwärtig in Prag wohnen oder in der Zukunft daselbst wohnen werden, so wie alle ihre Diener und ihr Gesinde, das in ihrem Brode steht, von nun an auf ewige Zeiten von allen Steuern, Frohndiensten, Abgaben und Bittleihen, Uns, allen Unseren Erben und nachfolgenden Königen von Böhmen gegenüber, frei, ledig und los sein sollen, den Fall allein ausgenommen, wenn Wir, Unsere Erben und die nachfolgenden Könige von Böhmen in eine solche dringende Noth gerathen

sollten, dass Wir ihre, der genannten Bogner, Dienste benöthigten; wenn sie dann in einem solchen Falle von Uns oder von Unserem Marschall zu Unseren Diensten aufgefordert werden, so sollen sie sich damit gegen Uns, so weit es in ihren Kräften steht, bereitwillig und gehorsam erweisen. Wir setzen auch fest und verbieten als König von Böhmen strenge bei Unserer Ungnade, Jedermann, sei er Bürger oder fremd, von nun an auf ewige Zeiten, so oft in Unseren Prager Städten Jahrmarkt abgehalten wird, auf anderen Orten, als einzig und allein unter den Thürmen, wo Unsere obgenannten Bogner wohnen, neue Armbrüste zu verkaufen. Zwar können auch verschiedene Leute alte abgenützte Armbrüste, die nicht wieder hergestellt sind, jederzeit auf den Tandelmärkten und allen anderen Orten zum Verkauf herumtragen und feil haben; würde aber Jemand eine oder mehrere neuen oder wieder hergestellten Armbrüste auf den Tandelmärkten, oder sonst auf anderen Orten zum Verkauf herumtragen, so sollen ihm oder ihnen die obgenannten Bogner oder ihre Diener diese Armbrüste jedenfalls wegnehmen, und sollen dafür gegen Niemanden verantwortlich sein und bleiben. Wollte es ihnen aber

Jemand, sei es wer immer, frevelhafter Weise wehren, der soll Uns in Unsere königl. Kammer mit fünfzig Schock guter Groschen Strafe verfallen sein. Falls aber in der Zukunft ein oder mehrere Bogner aus anderen Städten oder Ländern nach Prag ziehen und sich daselbst niederlassen wollten, die freie Leute wären und auch ihr Handwerk wohl verständen, so sollen dieselben auch ihre Wohnung auf den obgedachten Thürmen haben, und alle jene Rechte und Gewohnheiten, wie die vorgenannten Bogner, auf ewige Zeiten in demselben vollen Masse geniessen, wie dies im gegenwärtigen Briefe geschrieben steht. Es sollen auch die obgenannten Bogner mit allen ihren Dienern und ihrem Gesinde auf ewige Zeiten vor dem jeweiligen Richter in der Neuen Stadt zu Prag und sonst nirgends zu Rechte stehen und vor demselben in allen ihren Angelegenheiten als Kläger und als Beklagte ihr Recht durchführen.

Urkund dieses Briefes, versiegelt mit Unserer kaiserlichen Majestät Insiegel.

Gegeben zu Prag nach Christi Geburt im Dreizehnhundert und sechzigsten Jahre am St.

Veitstage, unserer Reiche im 14 und des Kaiserthums im 6 Jahre.

Per dominum Mindens.
Henricus Australis.

Da jedoch die Anzahl der damals in Prag ansässigen Bogen- und Armbrustverfertiger zur Besetzung sämmtlicher Thürme nicht zureichte, so berief der Kaiser auch die Schildmacher mittels eines ähnlichen Majestätsbriefes vom 16 Jäner 1365 dazu, in welchem er denselben insbesondere erlaubte, „dass sie eben so, wie die Bogner, Schwert, Messer und Harnisch tragen mögen, damit Unsere Stadt und Thürme desto besser bewahret werden“ [4]).

König Wenzel bestätigte die obige Privilegiumsurkunde seines Vaters in allen ihren Punkten, Klauseln und Artikeln, die er daher auch dem betreffenden, am Vorabende des St. Andreastages (29 November) 1390 datirten Majestätsbriefe von Wort zu Wort einschalten liess, und verlieh überdiess seinen „lieben getreuen Bognern und ihren Nachkommen unter Einem

---

[4]) Materialien zur alten und neuen Statistik von Böhmen, Leipzig u. Prag. 1788, VI Heft, S. 137.

noch die besondere Gnade, dass sie zwischen den Thürmen der Neuen Stadt Prag, die sein obgedachter Vater ihnen zur Wohnung angewiesen und befreit hatte, Häuser und Gärten, jedoch mit Freilassung eines Fahrweges bauen und anlegen konnten, welche ihnen und ihren Nachkommen frei, eigenthümlich zugehören und auf ewige Zeiten von allen Schossabgaben, Bittleihen und Steuern frei bleiben sollten.

Wenzels Nachfolger auf dem böhm. Throne, Kaiser Siegmund, bestätigte ebenfalls, in Erwägung der von den obgenannten Bognern seinen Vorfahren und ihm selbst, so wie der Krone Böhmen erwiesenen wichtigen Dienste, die beiden obigen Gnadenbriefe, welche er wieder ihrem ganzen Wortlaute nach in seinen am 29 September 1436 datirten Majestätsbrief aufnehmen liess. Worin jene vom Kaiser als wichtig gerühmten Dienste bestanden, weiss man nicht; es ist aber höchst wahrscheinlich, dass sich die Schützen in königlichen Diensten während der religiös-politischen Stürme jener Zeit gegen die regierungsfeindlichen Parteien im Lande mit Erfolg verwenden liessen; ja es ist möglich, dass derjenige Theil der königlichen Besatzung des Wyšehrad, welcher bei der Uebergabe dieser

Festung an die Prager am 1 November 1420 die Erlaubniss erhielt, seine ihm eigenthümlichen Handbüchsen mitzunehmen, während alles übrige Geschütz sammt Munition an die Belagerer übergeben werden musste, eben diese privilegirten Schützen waren [5]).

Im Jahre 1435 wurden die Schützen, welche sich damals Meister des Schützenhandwerks (mistři řemeslníci řemesla střelcovského) nannten, beim Altstädter Magistrate gegen einen Trödler, Namens Mařík, wegen des Verkaufs neuer und reparirter Armbrüste klagbar. Der Magistrat entschied am 5 September d. J. diesen Streit, nach Vernehmung der beiderseitigen Klagen und Einreden, und nach Einsicht und reiflicher Erwägung der Schützenprivilegien, ganz im Sinne der ursprünglichen Privilegiumsurkunde vom J. 1360: dass nämlich neue und wiederhergestellte Armbrüste von den Trödlern weder auf dem Tandelmarkte, noch in den Verkaufsläden oder Gasthäusern verkauft werden dürfen; dass aber die Trödler während der Jahrmarktzeit unter den Schützen-

---

[5]) Palacký's Dějiny české Bd. III, Abth. I, S. 362. Vgl. weiter unten Anmerk. 9, S. 17.

thürmen, altem Herkommen gemäss, Armbrüste verkaufen können und sollen [6]).

Fällt es nun auf, dass der Altstädter Magistrat, da er den gedachten Streit dem Schützenprivilegium vom J. 1360 gemäss entschied, dadurch einen Jurisdiktionsakt unternahm, der nach ebenderselben Privilegiumsurkunde Niemanden andern als dem Neustädter Richter zustand, so kann man dies Faktum vermuthungsweise dadurch erklären, dass die Schützenmeister im vorstehenden Falle vielleicht selbst auf ihr privilegirtes Forum verzichteten und die Klage im Vertrauen auf ihr gutes Recht bei der Gerichtsinstanz des Beklagten freiwillig anhängig machten. Ungleich auffallender, für die damaligen öffentlichen Verhältnisse Prags bezeichnend und in seinen Folgen für das Prager Schützenwesen äusserst wichtig ist jedoch die Thatsache, dass im Jahre 1439 die Magistrate aller drei Prager Städte in der von ihnen für die Schützenmeister veranstalteten böhmischen Uebersetzung der obigen drei in deutscher und lateinischer Sprache

---

[6]) Liber III Vet. urbis Prag., quo complectuntur variorum casuum effectus, f. 166 p. v. — Výbor z lit. České, II, č. I, str. 365.

geschriebenen Privilegienurkunden eine wesentliche Aenderung der ersten und wichtigsten derselben, nämlich der Urkunde Karls IV vom Jahre 1360 unternahmen, indem sie darin alle jene Bestimmungen, welche die Betreibung des Armbrustmacher-Gewerbes in den Stadtmauerthürmen, den Verkauf alter und neuer Armbrüste, die besondere Gerichtsinstanz der Bogner, so wie die Berechtigung derselben zur Tragung von Waffen betrafen, hinwegliessen, und nur das, was auf die Schützen und ihre Wohnung in den Neustädter Thürmen, so wie die Befreiung derselben von Abgaben und die Verpflichtung zu Dienstleistungen Bezug hatte, beibehielten. Und dennoch bestätigten die Bürgermeister und Räthe der obgedachten drei Städte in der am 21 März 1439 datirten Schlussformel jener Uebersetzung unter Anhängung der Stadtsigille, dass sie die betreffenden mit kaiserlichen und königlichen Majestätsinsiegeln versehenen Originalbriefe, welche ganz und unversehrt ihnen im vollen Rathe vorlagen, von Wort zu Wort aus der lateinischen und deutschen in die böhmische Sprache im gegenwärtigen Briefe richtig übersetzt, ohne dass hiebei etwas im Sinne und Inhalte der Originalbriefe verändert worden wäre,

vorlesen gehört haben! [7]) Unwillkürlich dringt sich hier die Vermuthung auf, dass die drei

---

[7]) Zur Vergleichung wollen wir den vollständigen Text der also im abgekürzten Zustande übersetzten Urkunde Karls IV nach einer wahrscheinlich im J. 1537 verfertigten Abschrift, da auch das Original jener städt. Urkunde nicht mehr vorhanden ist, hier nachfolgen lassen.

„My Karel boží milostí Římský císař atd. Známo činíme tímto listem přede všemi, že My věrné Naše milé obecné měšťany měst Pražských, a všecky jich náměstky, jakož Nám z výsosti půjčeno bude, míníme a chcem od budoucích škod a neštěstí věčným časem vystříhati a milostivě zachovati, a aby oni potom od budoucích škod tím lépe zachováni byli a táž města od nich tím bezpečněji ostříhána byla, My dospělým rozmyšlením napřed předešlým, a s zdravou knížat, hrabí, šlechticův, pánův, a jiných věrných Našich radou, ustavili jsme, způsobujíce, že Naši věrní milí střelci a všickni jich čeledinové a čeledi, nyní v Praze přebývající a v budoucí časy přebývati majíce, mají potom věčně beze vší odpory, na věžech v Novém městě Pražském, a ne na jiných místech jich obydlí nebo přebývání míti. Protož činíme jim tuto milost zvláštním tímto listem mocí královskou českou, chtíce, že napřed řečení střelci, všickni jich služebníci a čeleď jich, chléb každý den jedouce, ježto nyní v Praze spolu přebývají aneb budoucně tu kdež budou přebývati, mají býti od každé berně, služby, daru a prosby potom věčně od Nás, Našich všech dědicův a náměstkův, Českých králův, svobodni jmíni a zproštěni, kromě, jest-li že by se Nás, dědicův a náměstkův

Magistrate, vielleicht eben aus Anlass jener von den Bognern dem Kaiser Siegmund gegen die Hussiten erwiesenen „wichtigen“ Dienste, die nach seinem Ableben († 9 December 1437) eingerissenen Wirren benützten, um gemeinschaftlich die Schützenprivilegien einer Revision zu unterziehen, wobei Alles, was den damaligen

---

Našich, králův Českých, potřeba dotkla, k nížto bychom My týchž služeb potřebovali, a když by oni tehdáž od Nás, nebo od Našeho maršálka k Našim službám byli napomenuti, tehda mají oni Nám svými službami hotovi a poslušni býti vedlé jich stavu a moci. Dán v Praze léta božího tisícího třístého šedesátého, na den svatého Víta, království Našeho létá čtrnáctého a císařství šestého.“ — Die Schlussformel der Uebersetzung lautet also: „My purkmistři a konšelé Starého, Nového a Menšího měst Pražských vyznáváme zjevně tímto listem přede všemi a svědčíme, že listy hlavní svrchu psané s pečetmi majestátův císařských i královských, mistrům střelcům vydané, jistě celé neporušené v naší plné radě viděli jsme, a slovo od slova z latinské i německé řeči v naši českou řeč právě přeložené i rozumně v tento list, jakž se svrchu píše, čtouce slyšeli jsme, bez proměny rozumu, kterýž se v těch hlavních listech píše a zavírá. Toho na svědectví k snažné prosbě a žádosti mistrův střelcův pečeti měst našich svrchu psaných k tomuto listu tak přeloženému kázali jsme přivěsiti. Jenž psán a dán v sobotu na zejtří po svatém Benediktu, léta božího tisícího čtrstého třicátého devátého.

Bürgermeistern und Räthen in gewerblicher und administrativer Beziehung, oder sonst missliebig war, gestrichen, und von dem übrigen unbeanständeten Texte den Schützenmeistern, angeblich auf ihr bittliches Ansuchen, unter Zurückbehaltung der Originalurkunden, die seitdem auch vermisst werden, eine auf die obgedachte Weise beglaubigte Uebersetzung hinausgegeben wurde. Dieser Vorgang steht, so gewaltsam er auch erscheinen mag, in der Geschichte Prags keineswegs vereinzelt da; denn wenige Jahre vorher entledigten sich die Altstädter auf ähnliche Weise der ihnen unbequemen Privilegienurkunden, welche Kaiser Karl IV und König Wenzel der Neustadt Prag verliehen hatten, indem sie während der am 29 Mai 1434 gemeinschaftlich mit dem damaligen Landesverweser Aleš von Wřešťow und anderen Landesbaronen vollführten Ueberrumpelung der Neustadt das Rathhausgewölbe daselbst erbrachen, und der hier verwahrten Originalien jener Majestätsbriefe sich bemächtigten, die dann vertilgt wurden [8]).

Von dieser Zeit an verlassen uns auf die

---

[8]) Liber antiquiss. memorab. Novae civit. Prag. fol. 70 p. v. und 86 p. v. — Script. rer. boh. III, S. 89.

Dauer eines ganzen Jahrhunderts sämmtliche Nachrichten über die Prager Schützen. Alle ihre Urkunden jener Zeit sind verloren gegangen, und nur gelegentlich erfahren wir später, dass König Georg († 22 März 1471) und König Wladislaw II († 13 März 1516) die Schützen-Privilegien ebenfalls bestätigten und vielleicht auch vermehrten.

Es lässt sich wohl vermuthen, dass während dieses langen, an wichtigen geschichtlichen Thatsachen überaus reichen Zeitraumes so Manches sich in Prag zugetragen hatte, wo die Prager Schützen thätig mitwirkten und vielleicht auch zur Entscheidung wesentlich beitrugen. Manches hatte sich wohl auch mittlerweile in ihrer Verfassung, ihren Einrichtungen und Verhältnissen verändert, wovon wir gegenwärtig keine Kunde mehr besitzen. Die wichtigste Veränderung aber, welche wir nach Verlauf jenes Jahrhunderts bei den Prager Schützen antreffen, ist unstreitig die, dass sie mittlerweile, jedenfalls noch im Laufe des 15 Jahrhunderts [9]), ihr Bogengeschoss gegen

---

[9]) Der Gebrauch der Feuerwaffen wurde in Böhmen bereits in der zweiten Hälfte des 14 Jahrhunderts bekannt. Die ersten derselben bestanden allerdings bloss in grobem Ge-

das Feuerrohr vertauscht hatten: aus Bogen- und Armbrustschützen wurden Büchsenschützen.

---

schütze und wurden Büchsen, auch grosse Büchsen (puška, veliká puška) und Stücke (dělo) genannt. Die älteste in das Jahr 1384 reichende Nachricht von einem solchen Geschütz (puška) findet sich in Vita Joannis de Gencenstein (Palacký's Gesch. v. Böhmen, Bd. III, Abth. I, S. 36). Im Hussitenkriege wird das grobe Geschütz schon häufig angetroffen, als z. B. bei der Belagerung von Wyšehrad im J. 1420, bei Karlstein 1422, auf Žižka's ungarischem Feldzuge 1423 u. s. w. Von kleinerem Kaliber waren: srubnice, etwa Feuerbüchse, woraus bei der Belagerung von Karlstein 1422 steinerne, und im J. 1429 von den Neustädtern in die Altstadt glühende eiserne Kugeln geschossen wurden; tarasnice, ähnlich der deutschen ganzen Feldschlange, die im J. 1421 bei Brüx und 1422 bei Karlstein gebraucht wurde; houfnice, im J. 1420 auf dem Spittelfelde bei Prag und 1421 auf der Burg Rabí, wo Žižka durch einen Schuss aus derselben sein zweites Auge verlor; hakovnice, Hakenbüchse, im J. 1413; harcovnice um das J. 1490; čtvrtnice, Viertelbüchse 1513, Mörser 1513, Karthaune 1515 u. s. w. (Vergl. České puškařství od T. Buriana, im Časopis česk. Mus. 1845, S. 398.)

Die Handbüchsen, ručnice, werden zum ersten Male ebenfalls bei der Belagerung von Wyšehrad 1420, und zwar in der Kapitulationsurkunde erwähnt, wornach diese Festung sammt allem Geschütz und Munition mit Ausnahme der der Besatzung eigenthümlich zugehörigen Hand-

Dieselben waren, so wie ihre Vorfahren, die Armbrustschützen [10]), nach der allgemeinen Sitte jener Zeit, wo das Zunftwesen in hohem Ansehen stand und jede Beschäftigung sich in diese ausschliessende Form zu kleiden suchte,

---

büchsen (se všemi puškami, prachem i vší střelbou, kromě ručnic našich vlastních) an die Belagerer übergeben werden sollte. Gemäss der von dem böhmischen Feldherrn Ritter Wenzel Wlček von Čenow für den König Wladislaw um das Jahr 1490 verfassten Instruktion für Schlachtordnungen im Kriege gegen die Türken diente die Handbüchse neben der Armbrust als Waffe der Vorposten für die Fussgänger sowohl als Reiter. Im Jahre 1519 tauchen zu Prag auch die Meuchelbüchsen (zrádné ručnice) auf, wohl dieselbe Waffe, welche später Banditenbüchse (banditka, falsch bambitka) und Pistole genannt wurde. Nebenbei blieb aber die Armbrust immer noch im Gebrauche; ja es bildete sich neben den privilegirten Büchsenschützen zu Prag auch noch ein Corps von Armbrustschützen, welches noch im Jahre 1617 bestand, und seine Uebungsstätte im Stadtgraben zwischen dem Neuthor und der St. Benedikt-Pforte, d. h. zwischen dem heutigen Pulverthurm und der Mündung der Langen Gasse am St. Josephsplatz hatte. (Palacký's Dějiny české, Bd. III. Abth. I. S. 362. — Časopis spol. vlast. Museum 1828, Bd. 2, S. 12. — Scriptores rer. Boh. Bd. III, S. 433. — Pap. Urk. des Prager Stadtarchivs, N. 59 — 3.)

[10]) Vgl. S. 4 und 11.

ebenfalls zünftig, nannten sich Schützenmeister und bezeichneten ihre Kunst selbst als Handwerk (řemeslo). Dies bezeuget die nächste Schützen-Privilegienurkunde, welcher wir nun zunächst begegnen, der Majestätsbrief König Ferdinand's I dto. Prag am 26 Juni 1537. Als nämlich dieser von den Türken hart bedrängte Monarch damals nach Prag gekommen war, um gegen den genannten Christenfeind von den Landesständen Hilfe zu erlangen, die ihm auch bereitwillig gewährt wurde, begaben sich die Prager Schützenmeister zu ihm und baten im Namen der gesammten Zunft um Bestätigung ihrer Privilegien. Der König nahm „wegen ihres bewährten Wohlverhaltens“ die Bitte gnädig auf und genehmigte durch die obgedachte Urkunde alle Majestätsbriefe, Freiheiten und löblichen Gewohnheiten, welche die Schützen von seinen Vorfahren, namentlich dem Kaiser Karl, König Wenzel, Kaiser Siegmund und den Königen Georg und Wladislaw besassen, indem er zugleich den Magistraten aller drei Prager Städte befahl, sie bei dieser Privilegien-Bestätigung zu erhalten und hierin zu schützen [11]).

[11]) Privileg. Buch der Scharfsch. — Lib. Memorab. E. I, 2, fol. 346 p. v. im Prager Stadtarchiv.

Aus Privat-Urkunden von den Jahren 1531 bis 1542 erfahren wir, dass die in den Gebäuden der Stadtmauer wohnenden Büchsenschützen Männer von nicht geringem Ansehen, Prager Bürger und mitunter sehr wohlhabend waren. So war Einer derselben, Namens Paul, welcher im Thurme auf dem Bergthore (unweit des gegenwärtigen Neuthores) wohnte, der Sohn eines reichen Prager Kesselschmiedes und Besitzer des Gutes Olšany, wovon er im J. 1531 einige Gründe zu dem vor dem Pořičer Thore gelegenen St. Paul-Hospital emphiteutisch gegen Zahlung eines jährlichen Zinses von 6 1/2 Schock und 25 Prager Groschen überliess [12]).

Anfangs hatten die Büchsenschützen zu ihren Uebungen keine eigene Schiessstätte, sondern der Altstädter Magistrat wies ihnen dazu auf ihr Ansuchen und mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit einen Platz auf der oberhalb der Brücke gelegenen Moldau-Insel, damals „Wasserhof“ und später „Klein-Venedig“ genannt, welche König Wladislaw mittels Urkunde vom 18 August 1472 der Altstädter Ge-

[12]) Liber privileg. Albus minor inauratus Antiquae civit. Prag. fol. 42, 44 p. v.

meinde nebst einigen in der Umgebung Prags gelegenen Dörfern und Höfen, gegen eine Summe von 3500 Schock Groschen verpfändet und verschrieben hatte [13]. So verblieb die Sache bis zu den politischen Ereignissen des Jahres 1547. Nachdem König Ferdinand I die protestantischen Fürsten Deutschlands in dem so genannten Schmalkald'schen Kriege überwunden und gedemüthiget hatte, nahm er auch an den aufrührerischer Weise daran betheiligt gewesenen Prager Städten eine empfindliche Rache, indem er ihnen (am 8 Juli 1547) alle ihre Privilegienurkunden und Waffen wegnahm, und alle ihre Besitzungen und Einkünfte konfiszirte. Zu den konfiszirten Realitäten gehörte auch jene Moldau-Insel, worauf die Prager Büchsenschützen ihre Uebungen abzuhalten pflegten. Um dieselben daselbst fortsetzen zu können, wandte sich nun die Schützengesellschaft an den König mit der unterthänigsten Bitte, Se. Majestät geruhe ihr die genannte Insel auch ferner noch zur Schiessstätte zu vergönnen. König Ferdi-

---

[13]) Pap. Urk des Prager Stadtarchivs, N. J. 1142. — Vgl. auch die weiter unten (S. 45) angeführte Transaktionsurkunde vom 24 Jänner 1575.

nand gewährte ihnen gnädigst diese Bitte, jedoch nicht mittels eines förmlichen Majestätsbriefes, sondern nur durch seine mündliche Zustimmung und in der Form eines prekären, durch den Vorbehalt seiner weiteren Willenserklärung beschränkten Rechtes [14]).

Als hierauf der König im Jahre 1549 bei Gelegenheit eines Landtages Prag abermals besuchte, stellte er der Altstädter Gemeinde auf die Bitte ihrer Vertreter einige von den ihr konfiszirten Gründen und Gefällen, und darunter auch die Einkünfte von den Moldau-Inseln, wieder zurück; doch wurde jene in Betreff der

---

[14]) Man kennt diese königl. Verleihung nur aus der Einleitung der dieselbe bestätigenden Majestätsurkunde Kaiser Maximilian's II dto. Prag am 30 April 1571, welche also lautet: „Jakož jest slavné a svaté paměti císař Ferdinand, pan otec Náš nejmilejší, střelcům všech tří měst Pražských, kteří na ostrově nad mostem Pražským u horního přívozu Starého města Pražského střelbou kratochvíl obyčej provozovati a v tom cvičení mají, týž ostrov, aby na něm takovú kratochvíl provozovati mohli, pro takové cvičení, tak aby jim v tom od žádného překážka činěna nebyla, však do vůle své milostivě popříti ráčil: i vznesli sou na Nás a t. d. Die ungefähre Zeit der obigen Verleihung (1548) ergibt sich aus den oben im Texte erzählten Thatsachen von selbst.

oberhalb der Brücke befindlichen Insel zu Gunsten der Prager Schützen getroffene Verfügung in der Art aufrecht erhalten, dass, da die Schützen nur einen Theil dieser Insel zu ihren Zwecken benützten, der Gemeinde bloss die Hälfte derselben zurückgegeben wurde [15]). Dieser so getheilte Besitz der Insel gab in der Folge manchen Anlass zu Streitigkeiten zwischen den Scharfschützen und der Gemeinde der Altstadt Prag, wovon wir später zu berichten haben werden.

Um das Interesse der einzelnen Mitglieder an den Schiessübungen, welche auf der Insel zur Sommerszeit jeden Sonntag Statt fanden, zu erhöhen, wurde mit denselben häufig ein Preis für den besten Schuss verbunden, welcher entweder durch bestimmte Einlagen oder durch vorkommende Busszahlungen, oder auch durch zufällig eingehende Geschenke gedeckt wurde. Im Jahre 1561 verwendete sich Erzherzog Ferdinand, der damalige Statthalter von Böhmen,

---

[15]) Perg. Urk. des Prager Stadtarchivs dto. 22 Sept. 1562, N. Rep. I, 50. Der Kaiser bestätiget darin die der Altstadt im Jahre 1549 zurückgestellten „platy z ostrovův, polovici ostrova nad mostem, s ostrovy proti Bubnům" u. s. w.

durch ein eigenes Schreiben bei seinem Vater, Kaiser Ferdinand I, damit den Prager Büchsenschützen, besonders in Berücksichtigung dessen, dass dieselben „grösseren Theils Offiziere der kaiserlichen und erzherzoglichen Diener" wären, zu ihrem Preisschiessen ein bestimmter Betrag aus dem Landeseinkommen verwilliget werde. Der Kaiser genehmigte diese Bitte, und befahl mittels seines zu Wien am 19 April 1561 datirten Majestätsbriefes, den betreffenden Schützen zu dem obgedachten Zwecke „alle Sonntage zu Sommerszeiten eine Krone" aus dem Prager Tein-Ungeld „bis auf sein gnädigstes Wohlgefallen verabfolgen zu lassen" [16]).

Unter den kaiserlichen und erzherzoglichen Dienern, deren Offiziere laut des oben angeführten Majestätsbriefes zugleich Mitglieder der Prager Büchsenschützen-Gesellschaft waren, ist das Personale des sehr bedeutenden Hofstaates zu verstehen, welcher damals den Erzherzog Statthalter zu Prag umgab. Dies ist aus den nachstehenden Statuten ersichtlich, die von den Prager Büchsenschützen aller Wahrscheinlichkeit

[16]) Enthalten in der Schützen-Privilegien-Bestätigung von den Jahren 1680, 1782 und 1793.

nach in demselben Jahre, als ihnen durch kais. Gnade ein sicheres Einkommen zu ihrem Bestschiessen zu Theil wurde, entworfen und dem Kaiser zur Genehmigung vorgelegt wurden [17].

Obwohl nun diese Statuten in einem stellenweise noch unausgefüllten Entwurfe, wahrscheinlich demselben, der Sr. kais. Majestät unterbreitet wurde, uns vorliegen, so glaubten wir sie dennoch ihrem ganzen Inhalte nach hier

---

[17]) Der in der Registratur der k. k. priv. Büchsenschützen verwahrte Statutenentwurf wurde zu Ende des vorigen Jahrhundertes mit der Jahreszahl 1520 bezeichnet. Später änderte Jemand, der die offenbare Unrichtigkeit dieser Ziffer bemerkte, dieselbe in 1570. Aber auch diese Jahreszahl ist irrig, denn der Eingang der Statuten spricht von dem aus kais. Gnade bewilligten „besseren Vortheilgelde" offenbar als von einer eben erst jetzt geschehenen Sache. Uebrigens gibt die reine Schrift dieses Aktenstückes, so wie die Spuren der damaligen Art zu siegeln, welche darin bestand, dass man das in Briefform zusammengelegte Papier in der Gegend des Siegels an zwei Stellen mit einem Messer durchstach, durch die Löcher einen schmalen Pergamentstreifen zog und die beiden Enden desselben unter das Wachs des aufzudrückenden Siegels brachte, der Vermuthung Raum, dass dieser Statutenentwurf eben dasjenige Exemplar sei, welches zur Allerhöchsten Genehmigung eingesendet wurde und mit derselben dann zurückgelangte.

um so mehr aufnehmen zu sollen, als dieselben nicht nur über die damalige Verfassung der Büchsenschützen und manche andere Einrichtungen jener Zeit Aufschlüsse geben, sondern auch die Grundlage aller nachherigen Prager Schützenregeln bilden.



Regeln

der

Prager Büchsenschützen-Gesellschaft vom Jahre 1561.

Nachdem die Röm. kais. Majestät, unser allergnädigster Herr, die löbliche Gesellschaft der Büchsenschützen allhier auf der Insel oder Wasserhof zu Prag, aus besondern kaiserlichen Gnaden, vornämlich aber darum, dass männiglich mehr Lust und Liebe zur Uebung dieser löblichen und im Fall der Noth sehr nützlichen Kunst gewinnen möge, mit einem bessern Vortheilgelde, als bisher, allergnädigst begabt und versehen, auch neben demselben gewisse Mittel, durch welche die Anzahl Schützen hinführo gemehrt werden solle, bei allen drei Prager Städten angeordnet: so haben sich demnach die Aeltesten und Erfahrensten aus den Schüzzen dieser Zeit unter einander einer neuen guten Ordnung, doch altem Herkommen und allerorts üblichen Schiessbrauch allerdings gemäss, folgender Gestalt verglichen. Und dieweil

denn höchsternannte Röm. kais. Majestät ihnen solche allergnädigst belieben uud gefallen lassen, dieselbe auch unter Deren kaiserlichen Hand und Sigill selbst konfirmirt und bestätiget: als soll derowegen ein Jeder, so sich dieser ehrlichen Kurzweil gebrauchen will, wissen, dass er solcher gemeldeter Ordnung in allen und jeden Artikeln nachzuleben schuldig sein solle.

Welcher aber sich darwider freventlich setzen und keine ziemliche Strafe noch Richtung würde leiden wollen, derselbe soll Inhalt Ihrer Majestät ernstlichen Befehls und Warnung, in obbemeldeter Konfirmation begriffen, von seiner ordentlichen Obrigkeit darum mit Ernst gestraft werden. Darnach sich ein Jeder wisse zu richten.

Erstlich, so soll sich ein jeder Schütz an gewöhnlichen Schiesstägen, wenn die Tafeln ausgehängt werden, um 12 Uhr halben Zeigers, oder bald darnach, auf die Schiessstatt verfügen, sein Leggeld auf den Schreibtisch niederlegen und sich mit Namen verzeichnen lassen, also dass man um ein Uhr gewisslich mit dem ersten Rennschuss anfangen könne. Würde aber Einer oder mehrere aus nothwendigen erheblichen Ursachen alsogleich nicht erscheinen können, so soll anstatt der halben Schüsse, wie es bisher im

Brauch gewesen, um mehrer Richtigkeit willen diese Ordnung gehalten werden, als nämlich: von Stund an, sobald es an der Schlossuhr zwei geschlagen, auf dem Schreibtisch ein Sanduhrlein von einer halben Stunde aufgesetzt werden, der Meinung, wo Einer vor Ausgang derselben nicht käme und sich schreiben liesse, hernach gänzlich abgewiesen und nicht zugelassen werden solle. Doch soll keiner vorsätzlicher Weise darauf warten und zum Verzug Ursache geben.

Zum 2, soll ein jeder Büchsenschütze mit freiem unaufgesetztem Arm schiessen, dergestalt, dass der Schaft die Achsel nicht berühre oder sonst ein gefährlicher Vortheil an ihm gespürt werde. Wer aber solches thäte, der soll . . .

Zum 3, es soll kein Schütze, ausgenommen die Schützenmeister, vor dem Stand seine Büchse vor dem Andern vorlegen, es geschähe denn mit Erlaubniss der Schützenmeister, oder aber dass ihrer zweie, durch Zulassung der Aeltesten, aus einer Büchse schiessen, bei Strafe . . .

Zum 4, sollen auch alle vortheilhaftigen Stücke im Laden verboten sein, als: zwei Kugeln in einem Schusse, auch gefütterte, spitzige, gespaltene und dergleichen; in Summa, es soll

keine andere Kugel, als die recht, rund, zielmässig und ohne Vortheil geschossen ist, zugelassen werden. Welcher das übertritt und ob solchem befunden wird, der ist gemeinen Schüzzen seine Büchse sammt allem Schiesszeug verfallen, und soll ihm hinführo das Schiessen gar verboten sein.

Zum 5, wo ferne Einer die Büchse im Stande drei Mal anschlüge, es wäre mit oder ohne Feuer, und ihm dieselbe alle drei Mal versagte, oder aber Einem die Büchse unangeschlagen im Stande abginge, er hätte getroffen oder nicht, so soll er denselben Schuss verloren haben.

Zum 6, sollen Fehlschüsse, die man augenscheinlich sieht und spürt, auch die so nicht durchbrechen, ganz und gar verworfen und ungültig sein

Zum 7, kein Schütze soll an einem Schiesstage vorher keinen Versuchschuss gegen die Scheibe oder ein anderes Zeichen auf demselben Stande, da man schiessen will, thun; da sich aber Einer dessen unterstehen würde, der soll desselben Tages zum Schiessen nicht mehr zugelassen werden.

Zum 8, welcher Schütze in den Hauptge-

winnsten zu scheiden kommt, er gewinne oder nicht, so soll er im Ritterschuss nicht gelten; auch welche Schützen um den Ritterschuss zu stechen haben und den Stechschuss alle fehlen, so ist dasselbe Gewinnst gemeinen Schützen in die Büchse verfallen: ausgenommen beim Kränzelschiessen, da steht es bei dem, der das Schiessen hält, derselbe mag es Anfangs seines Schiessens seines Gefallens ausdingen.

Zum 9, soll kein Schütze dem Andern im Stande irren noch einreden, bei Strafe . . . . . Desgleichen soll auch keiner, der kein Schütze ist, innerhalb der Schranken oder der Schnur beim Stande, so lange das Schiessen währet, gelitten werden, viel weniger vor die Stände vorüberlaufen, bei Vermeidung der Pritschen oder sonst einer Strafe nach Gelegenheit der Person und Erkenntniss der Aeltesten.

Zum 10, wo ein Schütze, er sei jung oder alt, ohne Erlaubniss und Erforderung hinaus vor die Scheibe ginge, es sei im Hauptschiessen, Stechen oder Abnehmen, der soll zur Busse geben . . .

Zum 11, damit in Einschreibung der Schüsse kein Irrthum begangen werde, so sollen hinführo zu jedwedem Stande zwei Fahnen unter-

schiedlicher Farben aufgesteckt werden, als nämlich soll die auf der rechten Hand sein roth, die andere zur linken Hand weiss. Da nun ein Schütze seinen Schuss getroffen und der Zieler dessen ein Zeichen gegeben hätte, soll er die gemeldete rothe Fahne auf der rechten Hand, wo nicht, dass er gefehlt, die weisse linke in seine Hand nehmen und damit hinauf gegen den Schreiber deuten, auf dass man ihn, wo es vonnöthen, um seinen Namen fragen könnte. Wer das nicht thut, soll . . .

Zum 12, keiner soll wegen eines zweifelhaftigen Schusses selbst hinaus zur Scheibe laufen; sondern, da ihn bedünket, er habe getroffen, mag er seinen Schuss durch zwei aus den ältesten und gemeinen Schützen besichtigen lassen. Jedoch soll er in alle Wege zuvor schuldig sein, einen Kreuzer zu erlegen; hätte er nun getroffen, soll ihm derselbe wieder (zurückgestellt) und dem Zieler doppelt so viel wegen seines Unfleisses zu geben auferlegt werden, oder anstatt desselben die Pritschen geschlagen werden.

Zum 13, sollen alle Schützen, sie seien Hofgesinde, vom Adel, Bürger oder Handwerksleute, so um der Röm. kais. Majestät Gabe, die

3

meiste und wenigste, schiessen wollen, wie bisher den Sommer über 6 Sonntäge zu schiessen verpflichtet sein, und vor solcher Zeit soll ihm bemeldete Gabe von den Schützenmeistern nicht gegeben noch zugestellt werden.

Zum 14, wo Einer an den Stand käme, der schiessen wollte, hätte Pulver eingeladen und keine Kugel und nähme Feuer, er schiesse oder nicht, so wäre der Schuss verloren; lüde er aber Kugel und kein Pulver, so mag er wohl zweimal einräumen; ginge es zum dritten Male nicht ab, so wäre der Schuss verloren.

Zum 15, soll um der Röm. kais. Majestät Gabe unter 7 Schützen denselben Tag zu schiessen nicht zugelassen werden. Gleiches Falls soll es auf dem kurzen Stande gehalten werden.

Zum 16, soll kein Schütze seine Büchse zur Schiessenszeit in der Schiesshütte zum Fenster hinaus, oder neben und um die Stände ausbrennen, sondern, da es vonnöthen, dasselbe abseits verrichten. Auch soll keiner einen Probierschuss in und ausser der ordentlichen Schiesstäge an einige Thüren, Stand, Fensterladen oder dergleichen thun, bei Strafe . . . . . Fremden, so diess thun, soll die Pritschen geschlagen werden.

Zum 17, auf dem Fall ein Schütze beweglicher Ursachen halber seine Schüsse nicht vollenden könnte, so soll er nach Anzeigung der ehehaften, so ihm fürfallen, . . . Personen benennen; aus denselben sollen die Aeltesten Einen durch das Loos verordnen, die übrigen Schüsse, es sei im Rennen oder Stechen, zu vollbringen, doch aus seiner eigenen Büchse, die er hinter ihm verlassen soll.

Zum 18, soll ein Jeder aus der Büchse, damit er angefangen, seine Schüsse vollbringen, es wäre denn Sache, dass ihm etwas daran zerbräche, so nicht bald zu wenden; dasselbe soll er den Aeltesten zeigen, und alsdann Macht haben, aus einer andern Büchse oder mit einem Andern zu schiessen. Auch sollen zu Verhütung Vortheils die Büchsen an vornehmen Schiessen, als zum Vogel und dergleichen, sämmtlich an den Schäften durch die Aeltesten gezeichnet werden.

Zum 19, werden auf beiden Ständen allerlei Büchsen von Feuer- und Schwammschlössern, kurz und lang, grossen oder kleinen Kugeln zugelassen; jedoch sollen die auf den kurzen Stand nicht schwerer sein, als das darzu verordnete Gewicht innehält, nämlich 8 Prager Pfund.



Zum 20, so soll keiner aus den Schützen nach vollbrachtem Schuss brennenden Schwamm vom Stande zurück in die Schiesshütte tragen, auch darin kein Feuerschloss mit geladenem Rohr spannen, noch sonst in andere Wege mit Feuerwerk umgehen, bei Strafe . . .

Zum 21, ist zur Vermeidung von Unsauberkeit und allerhand Gefahr wegen verboten, dass kein Schütze seine Büchse in der Stube wischen, laden, Pulver noch Schnur auf den Ofen setzen solle, bei Strafe . . .

Zum 22, damit alle Gotteslästerung desto mehr verhütet und gute Polizei erhalten werde, so haben sich die Aeltesten sammt den andern Schützen dahin verglichen, dass ein Jeder, so oft er einen Gottesschwur in oder ausser der Schiesshütte thut, er sei wer er wolle, jedes Mal . . . ohne alle Ausrede verfallen sein solle.

Zum 23, soll kein Schütze den andern auf dem Schiessplan, an welcher Stelle das beschähe, Lügen strafen, noch andere unschon[illegible]e Worte von sich hören lassen, bei Strafe . . . So sich aber zutrüge, dass ihrer zweie oder mehrere, es wären gleich Schützen oder andere Fremde, mit einander uneins würden, so soll keiner derselben einige Wehr zücken, noch Hand anlegen,

sondern sich bei den Aeltesten und anderen Schützen seiner Sache beklagen. Würde er aber das freventlich übergehen, soll der oder dieselben vor die Obrigkeit und Gericht gestellt werden.

Zum 24, soll kein Schütze, jung oder alt, so lang das Schiessen währet, in der Schützenstube irgend ein anderes Spiel thun als allein im Brette, jedoch dasselbe ehe nicht, er habe denn seinen ersten Schuss gethan, bei Strafe . . . Fremden Personen aber soll es ganz und gar verboten sein: es wären denn vornehme Personen vom Hofgesinde und dergleichen, mit denen soll nach Gelegenheit ein Unterschied gehalten werden.

Zum 25, welcher Schütze etwas, so den Schützen zustünde, zerbräche, es wäre an Fenstern, Ofen, Flaschen, Kanneln oder dergleichen, der soll es von Stunde an ohne alle Widerrede bezahlen.

Zum 26, es sollen allemal neben den Aeltesten zwei aus den gemeinen Schützen, die täglich und damals vorhanden, bei Abwägung des Zinns sein. Dieselben sollen auch nach vollbrachtem Schiessen einer um den andern dem Schreiber am Tisch Beistand thun, fleissig auf-

sehen, hernach zeitlich helfen Gab machen, damit dieselben vor dem Abgleichen auf das Brett kommen und allerseits Irrthum und Nachrede verhütet werde.

Zum 27, wo ein Schützenmeister selbst nicht zur Schiessstatt kommen könnte, mag er einem Andern seine Sache zu verrichten befehlen; der soll gleiches Falls alles Macht haben zu versehen, und es soll jedes Mal auf's Wenigste ein Schützenmeister neben den andern, so darzu erfordert werden, beim Abnehmen und sonst überall fleissig sein.

Zum 28, damit Schreibern und Zielern desto mehr Glauben gegeben werde, so sollen sie jährlich den Schützenmeistern ihre Treue an Eides Statt geben, einem jeglichen Schützen Recht widerfahren zu lassen; und wo auch Einer aus denselben ohne Wissen der Schützenmeister ausbliebe, so soll er um . . . gestraft werden.

Zum 29, sollen die Schützenmeister mit Verwahrung der Gefälle in die Büchse fleissig sein, ein Jeder einen besondern Schlüssel zur Büchse haben und dieselben in guter Verwahrung haben, auf dass alle Jahre in Abtretung ihrer Aemter beim Wesen gemeiner Schützen

ordentliche Raitung alles Einnehmens und Ausgebens könne gethan werden, und dieselbe Raitung soll jährlich den Sonntag nach St. Sebastiani beschehen.

Zum 30 und Letzten, soll an bemeldetem Tage St. Sebastiani auch die Erwählung neuer Schützenmeister vorgenommen werden, solcher Gestalt, wie von Alters her beschehen, nämlich, es soll ein jeder Schütze Macht haben 4 Personen aus der Gesellschaft zu benennen; derselselben Namen sollen ordentlich aufgezeichnet werden: auf welche vier nun am Meisten Loose fallen, die sollen alsdann erwählet sein. Trüge es sich aber zu, dass etliche gleiche Loose überkämen, so soll zwischen denselben wiederum ein anderes Loos, wie zuvor, angefangen werden.

Ueber dies Alles ist zu vermerken: nachdem sich bisweilen viele und mancherlei Irrthümer im Schiessen zutragen, die alle in specie auszuführen unvonnöthen; derhalben, wo etwas dergleichen, so in obbeschriebenen Artikeln nicht begriffen, vorfiele, so sollen die ältesten Schützenmeister neben zu sich Ziehung etlicher anderer erfahrenen Schützen dasselbe ihrer Diskretion und allgemeinem Schiessbrauche nach zu verhören, darin zu judiziren und den Streit

hinzulegen Macht haben; dabei es dann auch endlich verbleiben soll. Damit sich auch Niemand einiger Unwissenheit zu entschuldigen habe, so soll hinführo diese Ordnung um derjenigen Willen, so nicht lesen können, auf's Wenigste alle Quartale einmal öffentlich vorgelesen werden.

Vor Allem wichtig ist die in diesen Statuten enthaltene Nachricht, dass Kaiser Ferdinand I im Jahre 1561 in den drei Prager Städten gewisse Anordnungen getroffen habe, um den künftigen Bestand der Schützengesellschaft durch Mehrung ihrer Mitglieder zu sichern. Worin jedoch diese Anordnungen bestanden, ist unbekannt.

Ferner geht aus diesen Statuten hervor, dass man damals eine doppelte Klasse von Mitgliedern der Schützengesellschaft unterschied, nämlich: die Klasse der ordentlichen Mitglieder, die aus Bürgern oder Handwerksleuten bestand, und jene der Ehrenmitglieder, wozu der Adel und die Officiere des erzherzoglichen Hofgesindes gehörten. Doch wurden auch fremde, namentlich vornehme Personen als Gäste zum Mitschiessen zugelassen.

Den Ausschuss der Gesellschaft bildeten vier Personen, die man Aelteste oder Schützenmeister nannte. Dieselben wurden jährlich am nächsten Sonntage nach dem Feste des heil. Sebastian, des Schützenpatrons, gewählt, und waren verpflichtet, die Eintracht und gute Ordnung der Gesellschaft insbesondere bei den regelmässigen Schiessübungen zu überwachen. Ihre weiteren Obliegenheiten werden in den Artikeln 26 bis 29 der Statuten bezeichnet. Gegen die Mitglieder, welche sich eine Unordnung oder sonst ein Vergehen gegen die Statuten zu Schulden kommen liessen, standen dem Ausschusse folgende Exekutionsmittel zu Gebote, als: Geldbussen, Pritschenschlagen, Verfall der Büchse sammt dem Schiesszeuge, Verbot des Mitschiessens und Ausschliessung aus der Gesellschaft, Stellung des Schuldigen vor dessen Obrigkeit und Gericht. Doch gestatteten verschiedene Rücksichten, namentlich bei Personen vom Adel und insbesondere vom erzherzoglichen Hofstaate, manche Ausnahmen von der Regel.

Die Schiessübungen fanden im Sommer jeden Sonntag Nachmittags Statt, und begannen mit Schlag 1 Uhr. Die Büchsen, deren man sich bediente, waren verschiedener Art; man hatte

nämlich Büchsen mit Feuer- und mit Schwammschlössern, mit kurzen und langen Röhren, von grossem und kleinem Kaliber. In der Regel wurde mit freiem unaufgesetzten Arme sowohl auf dem langen als kurzen Stande geschossen. Als besondere Arten des Schusses werden bezeichnet: der Ritterschuss, Rennschuss, Stechschuss, das Kränzelschiessen, das Schiessen zum Vogel u. dgl.

Im Jahre 1565 den 16 September veranstalteten die Prager „Schützenmeister und Schiessgesellen“ mit Bewilligung des Erzherzogs Ferdinand, k. Statthalters in Böhmen, und Vorwissen des Altstädter Magistrats ein „ritterliches Freischiessen mit Ziel- und Bürstenbüchsen,“ dem an Grossartigkeit und Pracht in der Schützengeschichte Prags weder vor, noch nachher ein gleiches an die Seite gestellt werden kann [18]). Die Einladung dazu erging mittels eines gedruckten, und mit dem Stadtsigille des obgedachten Magistrats versehe-

---

[18]) Im Jahre 1563 wurde in Wien ein ähnliches, jedoch weniger glänzendes Scheibenschiessen, zu welchem auch die Stadt Prag einige Schützen abordnete, gehalten. S. Chmel's Handschriften der k. k. Hofbibliothek in Wien, B. I, S. 461.

nen Plakats vom 12 Juli d. J. nicht nur an alle Schützengesellschaften der böhmischen Kronländer, sondern auch an jene des ganzen römischen Reichs. Das Plakat machte bekannt, dass jeder Schütze am Abende zuvor, d. i. am Samstage den 15 September, in den Prager Städten an der Herberge ankommen und Sonntags früh um 10 Uhr an der verordneten Zielstätte erscheinen solle, woselbst vor allem Andern ein Ausschuss von neun im Schiessen wohlerfahrenen und geübten Männern, die „Neuner“ genannt, drei aus den Prager und sechs aus den fremden Schützen, werde gewählt werden, um über alle das Schiessen betreffenden Irrungen und Gebrechen zu entscheiden, und dass Jedermann dem Ausspruche dieses Ausschusses unweigerlich sich zu fügen habe. Dann solle jeder Schütze seine Büchse durch die Verodneten ordentlich besichtigen und bezeichnen lassen, und keine andere, als die so bezeichnete abschiessen; „und sollen auf diesem Schiessen alle Geschosse und Büchsen, sie seien glatt, geschrauft oder gerissen, zugelassen sein.“ Hierauf solle um den Vorschuss geloost und das Loos durch die Schreiber zum Schiessen ordentlich verzeichnet werden. Die durch das Loos Bestimmten sol-

len sogleich ohne alle Widerrede zu schiessen anfangen und ihre Schüsse bei Verlierung derselben ihrer Loose gemäss vollziehen, so viel man ihrer an diesem Tage zu verrichten vermag. An den folgenden Tagen aber, so lange dies Schiessen dauern werde, solle nur von 8 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags geschossen und dann abgesetzt werden. Jedem Schützen werden 24 Schüsse zu drei freischwebenden unversehrten Scheiben gestattet, deren jede vom Nagel in die Runde oder im Zirkel allenthalben 1 ¼ Prager Elle breit sein wird. Die Weite des Standes oder Schusses aber soll von der Scheibe an 310 Prager Ellen betragen. Wenn einem Schützen seine Büchse versagt, so kann er sie ausserhalb des Standes ungehindert abschiessen; falls er aber am Stande zum dritten Male angeschlagen und wieder abgesetzt, er habe Feuer gehabt oder nicht, solle er seinen Schuss ohne alle Ausrede verloren haben. Es solle auch jeder Schütze redlich und ohne alle gefährlichen Vortheile, so wie es beim Schiessen Recht und Gebrauch ist, schiessen, und seine Schüsse selbst, mit frei schwebenden Armen, abgetretenen Wammsärmeln und abgegürteter Wehr, ohne alle Hilfe, nicht mit gespaltenen

oder gefütterten Kugeln, auch ohne Schnur, Riemen, Griff, Rauchpfanne verrichten und vollbringen; dabei dürfe der Schaft die Achseln nicht berühren und sei ferner „ein schlechtes Absehen mit einem Dächlein, runden Löcheln oder gemeinen offenen Schränzeln dem Zündloche gleich“ verboten, wie dies bei jedem freien redlichen Schiessen gebräuchlich. Ingleichen soll auch kein Prell- oder Gellschuss gelten. Wird aber ein Schütze bei einem gefährlichen Vortheil betreten, so soll er seine Schüsse sammt dem Schiesszeug verloren haben und überdies in die Strafe der erwählten Neuner verfallen sein. Es sollen auch glaubwürdige Personen zu Zielern und Anzündern verordnet und insbesondere die Neuner, oder etliche von ihnen, bei solchem Schiessen gegenwärtig sein und zusehen, damit einem Jeden Gleiches im Messen, Schreiben und sonst allenthalben geschehe. „Zu diesem Schiessen — heisst es in jenem Plakate weiter — geben wir Schützenmeister und gemeine Schiessgesellen, mögen der Schützen viele oder wenige kommen, zum Besten frei Ein Hundert Thaler, den Thaler zu achtundsechzig Kreuzern oder siebzehn Patzen gerechnet, so dass dies Beste unverändert sein und

bleiben solle. Darauf soll ein jeder Schütze anderthalb Thaler obbemeldeter Währung einlegen, woraus nach Anzahl der Schützen und nach Rath und Gutdünken der erwählten Neuner die andern Hauptgewinnste sammt den Ritterschüssen werden bestritten werden. Zudem soll auch ein Kranz gemacht und nach Rath der Neuner darein gelegt, und dann dem, welcher die meisten Schüsse in das Schwarze getroffen, gegeben werden. Und welcher Schütze auch sonst ein Hauptgewinnst erlangt, dem soll dasselbe nach Ausgang des Schiessens neben und sammt einer taffetnen Fahne eingehändigt und zugestellt werden; jedoch soll er dagegen von einem jeden Gulden drei Kreuzer oder neun weisse Pfennige als Losgeld geben, damit man davon die Schreiber, Zieler und Zünder, wie gebräuchlich, erhalten möge; die Ritterschüsse aber sollen hierunter nicht verstanden werden, sondern dieses Losgeldes frei sein. Und welcher Schütze am Weitesten zu diesem Schiessen kommt, dem soll eine Fahne sammt seinem Leggelde in die Hand zugestellt werden."

Da nun, wie sich der gleichzeitige Bericht äussert, aus der Krone Böhmen seit Menschengedenken noch nie ein so gewaltiges Freischiessen

ausgeschrieben worden, so fanden sich auf jene Einladung zur bestimmten Zeit viele Herren und Schützen als Abgeordnete fremder Gesellschaften, „Ihrer fürstlichen Durchlaucht und dem Königreich Böhmen zu Ehren und Wohlgefallen,“ in den Prager Städten ein. Die Anordner dieses grossartigen Preisschiessens waren: Georg Lauterweck, erzherzoglicher Lichtkämmerer, Melchior Ritter und Anselm Hilger, Prager Schützenmeister, dann Simon Heinel, alter Schützenmeister. Dasselbe fand jedoch nicht auf dem gewöhnlichen Schiessstande der Klein-Venediginsel statt, sondern man errichtete zu diesem Zwecke, wahrscheinlich zur grösseren Bequemlichkeit des Erzherzogs und seiner Hofleute, in der Nähe des Schlosses vor der Stadt beim alten Thiergarten eine besondere „gar ordentliche und lustige“ Schiessstätte, welche aus vier schönen Ständen und Hütten bestand, in welcher die Herren sowohl als die Schützen schiessen mussten. Darneben waren zwei schöne Zelte aufgeschlagen, unter welchen die Schützen luden und wischten. Dieselben waren je mit zwei österreichischen Fahnen verziert, und so weit und lang, dass sie 800 Schützen fassen konnten. Ausser dem standen hier noch etwa

fünf schöne Zelte, so wie die Schreiberhütte, „welche gar lustig gebaut war.“ Obenan befand sich ein Zimmer für die erwählten Neuner, in welchem sie ihre Amtsobliegenheiten verrichteten. Hier wurden auch beim Freischiessen die Namen derjenigen verlesen und ausgerufen, welche zu schiessen hatten. Die für den Erzherzog bestimmte Lokalität war mit einem sehr grossen Sammtteppich und einem Sammtkissen ausgestattet, und die Tische waren ebenfalls mit Sammt bedeckt. An Speisen und Trank war hier grosser Ueberfluss, „wie in einem Feldlager;“ um billiges Geld konnte man in den vielen hier errichteten Küchen an Wildpret, Fischen und allen andern Nahrungsmitteln so viel erhalten, als man nur haben wollte. Auch viele Kramstellen waren hier aufgeschlagen, wo man Silber- und Zinnwaaren aller Art um billiges Geld verkaufte.

Am 16 September versammelten sich die Schützen zu Prag in einer am Ringe befindlichen „gewaltigen Behausung,“ und zogen von hier mit einigen Herren aus dem Stadtrathe, in Ordnung, unter Vortragung der Bestfahne und der Kranzfahne und mit zwei Spielen, nach der gedachten Schiessstätte. Alle Diener, als:

Pritschenmeister, Spielleute und Zieler, waren in Roth und Weiss gekleidet. Dort angekommen, wurde der Zug von den fürstlichen Trompetern mit Zinken, Posaunen und Schalmeien, die sie den fremden Schützen zu Ehren erschallen liessen, empfangen. Die fürstlichen Spielleute waren in ihrer fürstlichen Kleidung, und die fürstlichen Pritschenmeister in lauter Taffet gekleidet. Dann wurde zur Wahl der Neuner geschritten, und für die kön. Hauptstadt Prag: Hans Harter, kais. Münzmeister, nebst zwei Andern; für die kön. Städte der Krone Böhmen Benedikt Fliegel von Görlitz; für die ober- und niederösterreichischen Lande der Ens: Siegmund Löw von Linz; für das Churfürstenthum Sachsen: Georg Stieber, churfürstl. sächsischer Hofdiener; für das Churfürstenthum der Alten und Jungen Pfalz: Gabriel Blech von Amburg; für das Römische Reich: Albrecht Wölker von Nürnberg, und für das Fürstenthum Schlesien sammt der Ober- und Nieder-Lausitz: Jakob Neidhardt von Schönfeld erwählt. Hierauf wurden die Stände abgemessen und die Loose gelöst, deren fünf waren. Das erste derselben erhielt der Erzherzog, sein Hofgesinde und die Stadt Prag; das 2te die kön. Städte der Krone

Böhmen; das 3te, das Röm. Reich sammt der churfürstlichen Pfalz, dann Ober- und Nieder-Baiern; das 4te, die ober- und niederösterreichischen Lande der Ens, und das 5te, das Churfürstenthum Sachsen. Das Leggeld wurde in Silber entrichtet und betrug durch die 24 Schüsse im Ganzen 6 fl. 51 kr., wovon auf das Doppel- oder Hauptschiessen 1 fl. 42 kr., auf den Kranz 15 kr. und auf die ersten 3 Schüsse 9 kr. kamen.

Am folgenden Tage (17 September) zogen die Schützen wieder in Ordnung durch das königl. Schloss nach der Schiessstätte aus, worauf das begonnene Hauptschiessen bis zum 26 September fortgesetzt wurde. Seine fürstl. Durchlaucht, Erzherzog Ferdinand, pflegte persönlich dabei zu erscheinen; ja er gab am 23 September selbst einen vergoldeten Becher, im Werthe von 40 Thalern, nebst einer fürstlichen Fahne sämmtlichen Herren und Schützen zu verschiessen, und schoss diesmal auch persönlich mit. „Darneben haben sich Ihre fürstl. Durchlaucht erboten, mit jedem Schützen zu schiessen, er sei reich oder arm, er bringe ihm von Gold, Silber oder Zinn, so hat er solches nicht ausgeschlagen, mit ihm ritterlich geschossen,

dass sich die fremden Schützen verwundert haben ob seiner Demut.“ Jenen vergoldeten Becher, sammt der fürstlichen Fahne, gewann Hans Kirchmaier aus Freistadt mit 3 Schüssen.

Während des Freischiessens wurden auch verschiedene andere Belustigungen, als: Hahnenwerfen, Kegelplatz und „Prenden“ zugelassen, zu welchen die Herren und Schützen die Gewinnste selbst hergaben.

Am 25 September gaben die Herren und Schützen von Prag den fremden Herren und Schützen eine köstliche Malzeit, wobei Wildpret, Fische, Kapaunen und Vögel, von Allem das Vorzüglichste, was man bekommen konnte, aufgetragen, und der allerbeste rothe und weisse Wein in goldenen Schalen servirt wurde. Bei der Tafel wurden die Gäste, unter welchen auch einige Herren aus dem Stadtrathe sich befanden, von den Prager Schützen bedient, und die ganze Malzeit hindurch hofirten die Stadtmusikanten „gar fürstlich;“ so oft man auftrug, ging Pauken- und Pfeifenschall dem Essen voran.

Nach der Malzeit hielt Hans Harter, kais. Münzmeister, im Namen der Herren und Schützen von Prag, an die fremden Schützen eine Dankrede. Sodann wurde der Ehrenkranz feierlich

übergeben, den Benedikt Fliegel von Görlitz gewonnen hatte. Voran gingen die Stadtpfeifer; ihm folgte ein in Roth und Weiss gekleideter Knabe, der den Kranz, welcher von Gold und Silber verfertiget war, an einem Stäblein trug, und nach ihm kamen die Herren von Prag, welche den Kranz der Stadt Görlitz aufsetzten. Der erzherzogliche Hofprofoss, Christof Böham, hielt nämlich an die Görlitzer eine Rede und setzte den Kranz dem Benedikt Fliegel auf, der ihn mit vielem Danke anstatt seiner Herren von Görlitz annahm und dem Ehrbaren Rathe zu überantworten versprach. Die Kranzfahne sammt einem goldenen Ring im Werthe von 20 fl. gewann Bärtlin Wächter von Erfurt durch 9 Schüsse in's Schwarze.

Am andern Tage (26 Sept.) wurde um das Beste von 100 Thalern „abgeleicht,“ wobei 21 Schützen, „welche die Schüsse alle getroffen“ hatten, um diesen Preis stechen mussten. Den Sieg trug Hans Baumgartner von Wien, des Erzherzogs Karl von Oesterreich Büchsenschifter, mit 24 Schüssen davon. An demselben Tage verehrten die Altstädter den fremden Schützen ein grosses Fass des allerbesten Weines, dann drei Fass Weissbier und ein Schock grosser

Karpfen, wofür Albrecht Wölker von Nürnberg im Namen des Röm. Reichs und sämmtlicher Schützen den Dank sagte.

Am 27 und 28 September haben die Prager Herren und Schützen mit den fremden Schützen auf der obgedachten Zielstätte noch ein Nachschiessen gehalten, bei welchem Veit Klingenschmidt von Burghausen den Preis von 15 fl. mit 6 Schüssen gewann.

Hiemit wurde das berühmte „gewaltige" Prager Freischiessen vom Jahre 1565, welches volle 13 Tage gedauert hatte, geschlossen. Ausser Sr. fürstl. Durchlaucht, dem Erzherzoge Ferdinand, nahmen folgende Herren, meistens von seinem Hofstaate, daran Theil:

Hr. Graf Franz von Thurn, Hofmeister.
Hr. Hans Albrecht von Eilenburg, unterster Stallmeister.
Hr. von Wolkenstein, Stäbelmeister.
Hr. Graf von Aggrol, Mundschenk.
Hr. Peter Baier, oberster Silberkämmerer.
Hr. Dietrich von Schwenda, oberster Jägermeister im Königreich Böhmen.
Hr. Knobelsdorfer, Vorschneider.
Hr. Karl Welser, Kammerherr.
Hr. Friedrich von Kitlitz, Kammerherr.

Hr. Hans Griesbeck, Kammerdiener.
Hr. Siegmund Tanzel, Truksess.
Hr. Hans Haugwitz, in erzherz. Silberkammer.
Hr. Nikolaus Miřkowský, Schlosshauptmann.
Hr. Hochwarter, kais. Buchhaltereirath.
Hr. Křinecký,
Hr. Malowetz,
Hr. Kasenowský,(?) Hof-Jungherren.
Hr. Počepický,
Hr. Šwihowský,
Hr. Hans Harter, kais. Münzmeister.
Hr. Jakob Segger, kais. Diener.
Jungherr Paul Witha von Täber.
Georg Lauderweck, Lichtkämmerer.
Christof Böham, Hofprofoss u. a m. [19])

---

[19]) Von diesem Freischiessen bestehen zwei gleichzeitige Beschreibungen auf Pergament in deutscher Sprache, mit mehreren ausgemalten Abbildungen, als: des Stadtwappens der Altstadt Prag, der Fahnen, der erzherzogl. Pritschenmeister, Pfeifer und Trommler, des erzherzogl. Bechers u. dgl.; beide Beschreibungen werden gegenwärtig in der k. k. Wiener Hofbibliothek verwahrt. S. Chmel's Handschriften der k. k. Hofbibliothek in Wien. Bd. I, S. 463 und 466. — Das Einladungsplakat verdanken wir der freundlichen Mittheilung des Hrn. Ferd. Mikowec.

Nachdem die Schützengesellschaft den Besitz der Wasserhofsinsel erlangt hatte, war sie vor Allem darauf bedacht, die Ufer derselben durch geeignete Mittel zu befestigen, damit sie nicht durch den Andrang von Wasserfluthen, besonders bei Ueberschwemmungen, beschädiget und der Umfang der Insel vermindert würde. Ferner musste auch die Schiessstätte selbst durch Aufführung der nöthigen Gebäude und sonstige Vorrichtungen, insofern dieses nicht bereits früher geschehen war, gehörig in Stand gesetzt werden. Beides erforderte einen bedeutenden Kostenaufwand, der von der Gesellschaft allein bestritten werden musste. Da aber die Schützen über ihre Berechtigung zum Besitze der Insel bisher kein schriftliches Dokument in Händen hatten, so richteten sie, um der obgedachten kaiserlichen Verleihung, namentlich der Altstädter Gemeinde gegenüber, sicherer zu sein, nach dem Tode Kaiser Ferdinand's I an seinen Sohn und Thronfolger, Kaiser Maximilian II, die Bitte, Se. Majestät geruhe, in Berücksichtigung jenes gemachten Aufwandes ihnen hierüber, der Verleihung Kaiser Ferdinand's I gemäss, eine Privilegiumsurkunde gnädigst ausfertigen zu lassen. Kaiser Maximilian ertheilte denselben hierauf

seinen Majestätsbrief dto. Prag am 30 April 1571, worin er zugleich den Wunsch äusserte, dass die Schützen, und insbesondere die Jugend, recht eifrig sich im Büchsenschiessen üben möchten. Zugleich erlaubte er der Gesellschaft das Weidengestrüppe auf der Insel zu hauen und dieselbe auch auf andere ähnliche Weise zu benützen. Doch wurde dieses Privilegium ebenfalls nur in prekärer Art, „bis auf kaiserliches Wohlgefallen", dann mit Vorbehalt der auf diese Insel wem immer zustehenden Rechte, und unter der Bedingung verliehen, dass dieselbe nicht verkleinert werden solle. Ueberdies ertheilte der Kaiser unter Einem der Schützengesellschaft das Recht, Jedermann, sei es ein Mitglied oder ein zufällig anwesender Fremder, der sich daselbst einigen Unfug thatsächlich oder durch unehrerbietige und unzüchtige Reden zu Schulden kommen liesse, oder sonst etwas wider die gute Ordnung unternehmen würde, nach billigem Ermessen des Gesetzes zur Strafe zu ziehen, damit auf dieser Insel, besonders während der Schiessübungen, so wie es in anderen Städten gebräuchlich, von Jedermann gute Ordnung, Eintracht, Liebe und Ruhe beobachtet werde [20].

[20]) Schützen-Privil. Bestätigung von den Jahren 1680, 1782

Als der Altstädter Magistrat von diesem kaiserlichen Gnadenbrief mit dem Auftrage verständiget wurde, die Schützengesellschaft dabei unbehindert zu belassen, erhob er dagegen wegen der den Schützen darin eingeräumten Benützung der Insel seine Einsprache, indem er darauf hinwies, dass die Altstädter Gemeinde schon früher, nämlich im Jahre 1562, vom Kaiser Ferdinand die Hälfte jener Insel mit allem Zugehör und Nutzungen zum vollständigen Eigenthum erhalten, und auch vordem von Alters her sich stets im Besitze und Genusse derselben befunden habe und noch befinde. Die sodann zwischen dem Magistrate und den Schützenältesten hierüber gepflogenen Verhandlungen hatten zur Folge, dass die Schützengesellschaft den Vorzug des älteren, der Stadtgemeinde gehörigen Majestätsbriefes vor dem ihrigen in Betreff jener geschenkten Inselhälfte anerkannte, worauf die beiderseitigen Ansprüche auf die Insel durch einen am 24 Jäner 1575 abgeschlossenen schriftlichen Vergleich geordnet wurden.

Diesem Vergleiche nach sollte die untere

---

und 1793. — Liber memorab. N. XII, fol. 347 p. v. im Prager Stadtarchiv.

Hälfte der Insel für alle zukünftigen Zeiten der Altstädter Gemeinde eigenthümlich zugehören; doch sollte es den Schützen freistehen, ihre Uebungen auch auf dieser unteren Hälfte, „so wie sie dazu schon früher seit vielen Jahren her vom Magistrate die Bewilligung und den Auftrag gehabt," dem Gnadenbriefe Kaiser Maximilian's II gemäss ungehindert abzuhalten, und zu diesem Behufe, so wie für die nöthigen Gebäude, den Platz vom Weidengestrüppe befreien zu lassen, jedoch mit Ausnahme eines Theiles dieser Inselhälfte, und zwar von einer Stelle an, wo damals eine Pappel und am Ufer eine Weide der Altstädter Kalkbrennerei gegenüber stand, bis hinunter zur Spitze der Insel, worauf alle Gestrüppe- und Grasnutzungen der Gemeinde allein vorbehalten wurden. Auch behielt sich die Gemeinde ausdrücklich vor, in dem von ihr den Schützen eingeräumten Antheile zu ihrem Bedarfe Weiden- und Pappelreisig hauen und am Ufer Haltpfähle für Holzflösse einschlagen zu lassen. Auch sollte von der durch die Schüzzengesellschaft benützten Inselparcelle kein Sand genommen und darauf keine Gruben gemacht, sondern der sämmtliche von der Gemeinde benöthigte Sandbedarf von dem derselben aus-

schliesslich vorbehaltenen Antheile gewonnen werden. Die dortige Ueberfuhr sollte, wie bisher, so auch für die Zukunft ein Eigenthum der Altstädter Gemeinde verbleiben, wobei dem Fährmann oder Gemeindediener vom Magistrate, jedoch nur prekär, die Bewilligung ertheilt wurde, auf dem für die Gemeinde vorbehaltenen Antheile sechs Stangen auf Pfählen zu errichten, um darauf das in der Behausung des Fährmanns für die Prager Bürgersfrauen und andere Parteien ausgewaschene und ausgesottene Weisszeug zu trocknen; doch sollte von Jedermann, der sich überfahren lässt, sei es auf die Insel oder auf das jenseitige Ufer, das Fährgeld zu Handen der Gemeinde entrichtet und Niemand unentgeltlich überfahren werden [21]).

Dieser Vergleich war vollkommen geeignet

---

[21]) Auch dieser Vergleich, von dem die Schützengesellschaft im Jahre 1680 noch das Original besass, ist gegenwärtig nur in einer gleichzeitigen Reinschrift vorhanden, die in der Schützenregistratur verwahrt wird; allein dieselben Merkmale wie bei dem Statutenentwurfe vom J. 1561 lassen auch hier die Vermuthung zu, dass diese Reinschrift eben diejenige sei, welche der Regierung zur Genehmigung vorgelegt worden war. (Vergl. oben die Anmerkung 17, S. 26.)

allen Streitigkeiten zwischen der Schützengesellschaft und der Stadtgemeinde wegen der Wasserhofsinel für alle Zukunft vorzubeugen; allein die Folge zeigte, dass es nicht im Interesse der Parteien lag, demselben jederzeit die gehörige Rechnung zu tragen.

Nach dem Ableben Kaiser Maximilian's II († 12 Okt. 1576) folgte dessen ältester Sohn Rudolf II in der Regierung, und wurde bald darauf auch zum römischen Kaiser erwählt. Derselbe bestätigte durch seinen Gnadenbrief dto. Prager Schloss am 24 April 1577 alle bisherigen Privilegien, Satzungen und löblichen Gewohnheiten der Prager Büchsenschützen, nachdem er sich die betreffenden Documente *in originali* hatte vorweisen lassen [22].

Da Kaiser Rudolf seine bleibende Residenz im Prager Schlosse hatte, so fanden auch noch zu seiner Zeit viele von seinen Hofleuten an den eben so nützlichen als angenehmen Uebungen der Prager Schützengesellschaft grosses Interesse. Auf diesen Umstand gestützt, und wahrschein-

---

[22]) Vidim. Abschrift dieses Privilegiums in der Schützenregistratur, und eine ältere einfache Abschrift im Prager Stadtarchiv N. J. 1186.

lich von den gedachten Hofleuten selbst aufgefordert, machten die Schützen im Jahre 1594 beim Kaiser die Vorstellung, „dass die gesammte Mannschaft, jung und alt, zu den dem Staate, namentlich bei dem damaligen Türkenkriege, höchst vortheilhaften Schiessübungen um so mehr angeeifert werden würde, wenn nebst dem gewöhnlichen Büchsenschiessen mit Kraut und Loch auf der Venedig-Insel auch noch eine andere Stätte zum Vogel- oder Abschiessen besonders errichtet, die vom Kaiser Ferdinand zum Büchsenschiessen bewilligte jährliche Gnadengabe von 26 Silberkronen auf 100 Dukaten erhöht, zum Vogel- oder Abschiessen aber, nach dem Beispiele anderer im Königreiche Böhmen und dessen inkorporirten Landen befindlichen Städte, noch ein besonderes kleines Gnadengeld verabreicht,und für das Vogelschiessen die Schiessordnung der Stadt Nürnberg, wovon eine Abschrift beigelegt werde, eingeführt werden wollte“.

Der Kaiser fand die in diesem Gesuche angebrachten Motive allerdings erheblich und wünschte selbst, dass in Betracht der damaligen Kriegszustände eine solche Uebung, wie in anderen Städten, also auch hier in seiner königl. Residenzstadt wieder in gute Ordnung gebracht

werden möge; befahl aber vorläufig mittels Reskripts vom 4 Juli 1594 der kön. Statthalterei sich hierüber gutächtlich zu äussern. Die Sache kam daselbst am 14 d. M. zum Vortrag, wurde aber wegen anderer, durch den Krieg veranlassten dringenden Geschäfte auf eine spätere Zeit verschoben, und dann wahrscheinlich mit Hinweisung auf andere nothwendigen Ausgaben von der Statthalterei mit einem ungünstigen Berichte erlediget, in dessen Folge das Einschreiten *ad acta* gelegt wurde [23]).

Die weiteren Regierungsjahre Kaiser Rudolf's II, so wie die seiner Nachfolger Mathias und Ferdinand's II, waren voll schwerer politischer Ereignisse, wodurch sehr viele der bisherigen Institutionen Böhmens theils umgestaltet, theils völlig beseitiget wurden. Leider haben wir aus dieser Periode über die Prager Büchsenschützen nur sehr spärliche Nachrichten; allein auch das Wenige, was wir von ihnen wissen, reicht zu der Ueberzeugung hin, dass die Geltung des obigen allgemeinen Ausspru-

---

[23]) J. W. Brosche's Geschichte der Prager Büchsenschützen, S. 12—14, nach Akten des Schützenarchiv's Fasc. 6, N. 1 u. 2, die gegenwärtig vermisst werden.

ches sich auch auf die Schützen erstreckte; dass auch sie während dieses Zeitraumes manche wichtigen Veränderungen ihrer Zustände erfahren, manche empfindlichen Verluste erlitten haben.

Zu Folge des vom Könige Wenzel IV verliehenen Gnadenbriefs vom 29 November 1390 besassen die Schützen zu Anfang des 17 Jahrhunderts, auf der Strecke vom Poříčer bis zum gegenwärtigen Rossthore, zwischen den Thürmen der Stadtmauer eine Reihe von Häusern und Gärten, welche sich innerhalb der Stadt bis an den Fahrweg erstreckten, der mit der Stadtmauer parallel von dem einen Thore zum anderen hinlief. Die Stadtmauer selbst, sammt ihren Thürmen, gehörte zwar nach der ursprünglichen Bestimmung Kaiser Karl's IV, und nach dem Zeugnisse einer Urkunde König Georg's [24]), der Neustädter Gemeinde, welcher auch die Erhaltung derselben oblag; allein die Neustädter scheuten allen diesfälligen Aufwand; Mauer und

---

[24]) König Georg verpfändete nämlich am 19 Jäner 1459 den Neustädtern gegen eine Summe von 500 Schock Prager Groschen „theloneum nostrum in porta castri nostri Wyssegradensis ad præsens solvi consuetum", und zwar in der Absicht: „quo murorum, turrium aliarumque dictæ civitatis munitionum clara ædificia reficere possint." (Manuale Nov. civit. Prag. A. 1488, fol. 1, Fragmentum).

Thürme geriethen nach und nach in Verfall und der Magistrat hatte gar nichts dagegen, als die Kirchenvorsteher von St. Heinrich jenen Theil der Mauer sammt Thürmen, wodurch ihr Pfarrbezirk begränzt wurde, dieser Kirche zueigneten, und die vier verfallenen Thürme hierauf den Schützen verkauften, welche sie dann auf eigene Kosten wieder herstellten und zu ihren Wohnungen einrichteten. Daher kam es, dass die Schützen diesen Theil der Stadtmauer, wo ihre Häuser standen, als ihr vollständiges Eigenthum betrachteten. Und da diese Wohnungen gemäss den obigen Majestätsbriefen Kaiser Karl's IV und König Wenzel's IV frei von allen Steuern und Abgaben waren, so bildeten hier die Büchsenschützen unter ihren vier Aeltesten oder Schützenmeistern ihre eigene privilegirte Gemeinde mit eigener Gerichtsbarkeit. Sie hatten demnach auch ihr eigenes Gerichtshaus hier nebst einem dazu gehörigen Gemeindegarten, und im rechten Basteithurme des Bergthores (welches am Ende der Pflastergasse, dem heutigen so genannten Pulverthurme gegenüber lag) befand sich das Arrestlokale ihrer Gemeinde [2]).

[25]) Pap. Urk. des Prager Stadtarchivs, N. J. 59—1, S. 6, und 59—2, S. 10.

Uebrigens bestand, etwa seit der Mitte des 16 Jahrhundertes, zwischen dieser Schützengemeinde und der Prager Schlossverwaltung das besondere Verhältniss, dass die städtischen Schützen als Zugehörige des kön. Schlosses betrachtet wurden und unter den Befehlen des jeweiligen Schlosshauptmanns standen, welcher sie in gewissen, weiter unten namhaft gemachten Fällen, und besonders dann, wenn die Schlossbesatzung zur Versehung der ihr obliegenden Dienste nicht zureichte, dahin zu Wachdiensten zu kommandiren pflegte. Worauf sich dieses Verhältniss gründete, ob auf den Majestätsbrief Karl's IV vom J. 1360, wornach die Schützen in dringenden Fällen, wenn sie vom Könige oder seinem Marschall zu kön. Diensten aufgefordert werden, gehorsame Folge zu leisten haben [26], oder auf eine nach und nach aufgekommene Observanz, lässt sich aus den gegenwärtigen Vorlagen mit Gewissheit nicht ermitteln; man dürfte aber kaum fehlen, wenn man jene allerhöchste Bewilligung eines Vortheilgeldes für das Bestschiessen, sowie die obgedachte Theilnahme der erzherzoglichen Hofleute an der Schützen-

[26]) Sieh oben S. 4 und 7.

gesellschaft (1561) mit dem Beginne der von derselben im kön. Schlosse geleisteten Dienste in Verbindung bringt. Eines solchen Falles, wo die Schützen und zwar auf den Befehl des Schlosshauptmanns Ritter Šanowec von Šanowa, in der kön. Burg zum Schutze des bedrängten Kaisers militärische Wachdienste verrichteten, gedenken unsere Quellen ausdrücklich. Es war dies im Jahre 1608 der Fall, als nämlich die damals zum Landtage versammelten utraquistischen Stände vom Kaiser Rudolf mit Ungestüm die Bestätigung ihrer Religionsfreiheit verlangten, und des Kaisers herrschsüchtiger Bruder Mathias mit einem feindlichen Heere gegen Prag anrückte, um von ihm die Abtretung seiner Länder zu erzwingen, was ihm in Folge des zu Lieben (am 28 Juni) geschlossenen Vertrags auch zum Theile gelang.

Den Prager Magistraten war die an der städtischen Mauer und auf städtischem Grunde erwachsene freie Schützengemeinde keineswegs gleichgiltig Unter dem Vorwande, dass dieses Nebenrecht manchem Unfuge, der Unzucht und dem Todschlage Gelegenheit biete, machte man verschiedene vergebliche Versuche die Schützen wieder unter die städtische Gerichtsbarkeit zu

bringen; bis es endlich der Magistrat bei Gelegenheit der eben gedachten inneren Unruhen im J. 1608 beim Landtage durchsetzte, dass die Stände dem Verlangen der drei Prager Städte gemäss, beim Kaiser darauf antrugen, dass Se. Majestät die Prager Stadtmauern sammt Zugehör und Jurisdiktion derselben den städtischen Magistraten gnädig zu überlassen geruhe [27].

Als die Schützenältesten diesen ständischen Beschluss erfuhren, protestirten sie dagegen „im Namen der ganzen Gemeinde der Schützengerichtsbarkeit“ bei dem obgenannten Schlosshauptmann Ritter Šanowec durch eine schriftliche Eingabe, worin sie unter Vorlegung einer Abschrift ihrer Privilegien darauf hinwiesen, dass sie, als zum Prager Schlosse und unter die Administration des jeweiligen Schlosshauptmanns gehörig, den an sie ergangenen Befehlen, in der Burg und beim dortigen groben Geschütze Wachdienste zu verrichten, jederzeit pünktlich nachgekommen seien; dass die Stadtmauer, an welche ihre Wohnungen stossen, von ihnen selbst

[27]) Chaos rer. memorab. E, II, 1, fol. 186 im Prager Stadtarchiv. — Landtagsbeschlüsse vom J. 1608, Sonntag nach Exaudi, S. 50.

ausgebessert und erhalten werde, so wie, dass die dortigen vier Basteithürme mit ihrem eigenen Gelde erkauft und aus dem Schutte wieder emporgehoben seien; und dass, wenn nach der Votirung der Stände diese Mauern und Thürme den Prager Magistraten geschenkt werden sollten, viele von den dortigen Schützenwohnungen, die doch den Privilegien derselben gemäss bereits seit 250 Jahren (!) unter der Gerichtsbarkeit des Prager Schlosses stehen, vernichtet werden müssten, weil sie an die Stadtmauer angebaut, und ihre Balken in dieselbe eingefügt seien. Schliesslich baten sie den Schlosshauptmann, „als ihre von Gott und Sr. kais. Majestät ihnen zum Schutze vorgesetzte Obrigkeit," sich ihrer bei Sr. Majestät anzunehmen, damit sie bei ihren Privilegien erhalten, und wie bisher, so auch in der Zukunft unter der Jurisdiktion des Prager Schlosses belassen werden.

Es lag allerdings im eigenen Interesse des Schlosshauptmanns, die Schützen in Betreff ihres Anliegens eifrigst in Schutz zu nehmen. Er bestätigte daher in seinem hierüber am 19 Jäner 1609 an den Kaiser erstatteten Berichte die von ihnen vorgebrachte, obwohl irrthümliche Angabe, dass sie wirklich von jeher, da-

her schon seit 250 Jahren, der Verwaltung des Prager Schlosses angehören; hob ihre bereitwilligen Dienste hervor, welche sie dem kön. Schlosse jederzeit erwiesen haben, und fügte bei: „Ich selbst, gnädigster Kaiser, König und Herr! muss ihnen das wahrheitsgemässe Zeugniss geben, dass so lange ich mit Eurer Kais. Majestät Willen diese Hauptmannsstelle verwalte, die Schützenältesten und ihre Gemeinde jederzeit, so oft es nöthig und ihnen befohlen wurde, so wie namentlich in den letzt vergangenen Unruhen nach ihrer äussersten Möglichkeit bei Tag und Nacht in den Thoren des Prager Schlosses Wachdienste verrichteten“. Ferner bemerkte er, es sei offenbar, dass die Stadtmauer gerade dort, wo die Schützen ihre Häuser haben, im guten Zustande und weit besser bestellt sei, als anderorts, so dass er gar keine Ursache habe mit ihnen unzufrieden zu sein. Daher bitte er, Se. kais. Majestät geruhe nicht einzuwilligen, damit sie der Prager Burg, die ohnehin wenig Leute besitze, entrissen, seinem Schutze und seiner Gerichtsbarkeit entfremdet und den Stadtmagistraten untergeben werden, wenigstens so lange er daselbst die Hauptmannsstelle bekleide, damit seine Amtsnachfol-

ger ihm wegen Entäusserung dieser Jurisdiktion keine Schuld beimessen können [28]).

Den hierüber vom Kaiser Rudolf gefassten Beschluss kennen wir nicht; jedenfalls aber muss er zu Gunsten der Schützen gelautet haben, denn sie bildeten nach wie vor an der Stadtmauer eine freie Gemeinde mit eigener Gerichtsbarkeit [29]); und als dann im Jahre 1611, nach dem berüchtigten Einfalle der Passauer in die kleinere Stadt Prag, die Krone Böhmens vermittels Abtretung an des Kaisers Bruder Mathias gelangte, bestätigte Letzterer durch seinen im Prager Schloss am 26 August 1611 datirten Majestätsbrief alle Privilegien, Freiheiten, Schenkungen und löblichen Gewohnheiten der Prager Büchsenschützen, so wie sie bisher im Besitze und Genusse derselben gewesen [30]).

König Mathias verlegte seinen Sitz nach Wien, und Prag hörte seitdem für immer auf die Residenzstadt der böhmischen Könige zu

---

[28]) Chaos rerum memorab. E, II, 1. fol. 186—188, im Prager Stadtarchiv.

[29]) Pap. Urk. des Prag. Stadtarchivs N. J. 59—1, S. 6.

[30]) Vidim. Abschrift dieses „v pátek po svatém Bartoloměji 1611“ datirten Privilegienbriefes in der Schützenregistratur.

sein. Hiemit nahm die oberwähnte Verbindung des kais. Hofgesindes mit der Prager Schützengesellschaft, so wie anderseits auch die ordentliche Dienstleistung der Letzteren im Prager Schlosse und bei der Person des Königs ihr Ende. Wir haben bereits oben dieser Dienstleistungen, jedoch nur im Allgemeinen gedacht; umständlicher berichtet davon Johann Wenzel Brosche in seiner Geschichte der Prager Scharfschützen, angeblich nach Akten, Folgendes: „Fuhr der König aus, wohin es sein mochte, so mussten die Schützen, deren 58 waren, ihn begleiten, aufwarten, und wieder auf's Prager Schloss zurückgeleiten. Wenn Freudenschiessen gehalten und das grobe Geschütz dazu aus dem Zeughause geholt wurde, so hatten sie die Pflicht es zu bewachen und je 6, 12 bis 20 Mann durften es nicht verlassen, bis es wieder in's Zeughaus gebracht worden war. Hatte der König Landtäge oder andere Versammlungen in den Prager Städten zu besuchen, so musste das ganze Schützenkorps ausrücken und ihn begleiten. Die Treue und der Muth der Schützen hatte sie zu Wächtern des Königs bei der Krönung sowohl, als bei den Turnieren berechtiget. Auch wurde ihnen vom Schlosshauptmann die

Bewachung der Krone anvertraut. Sogar den Gesandten, die von fremden Mächten in's Königreich geschickt wurden, mussten die Schützen oft entgegenrücken und sie in die kön. Burg geleiten." Auch über die damalige Uniformirung der Schützen weiss Brosche Manches zu erzählen, worüber uns die gegenwärtig vorhandenen Quellen im Dunkeln lassen. Nach ihm bestand dieselbe „aus gleichen Röcken, entweder von der Hoffarbe oder einer andern, die Se. Majestät selbst bestimmte. Diese Röcke gingen bis auf die Knie und hatten doppelte Aermel, auf welchen das Zeichen einer 12 Pfeile haltenden Hand ausgenäht war. Ueber diese Kleidung weg hatten sie Patrontaschen, worauf zum Denkmal, dass sie ehedem mit Bogen und Pfeil geschossen, ein Bogen gestickt war. Im Uebrigen waren sie zu jener Zeit schon mit einem länglich gestalteten Feuerrohr und mit guten Seitengewehren versehen" [31]).

Wie viel Glauben alle diese Angaben ver-

---

[31]) Actenmässige Geschichte oder Archiv der k. k. privil. Prager Büchsenschützen etc. von J. W. Brosche, d. Z. Schützenmeister und Rechnungsführer. Prag 1797. S. 28 — 29.

dienen, ob die angeführten Dienstleistungen, so wie die beschriebene Bekleidung die Regel bildeten, oder, was wahrscheinlicher ist, nur zufällig bei einzelnen festlichen Gelegenheiten Statt fanden, und bei welchen, müssen wir dahin gestellt sein lassen, da uns, wie gesagt, die von dem obgenannten, leider nicht immer verlässlichen Berichterstatter benützten schriftlichen Quellen jetzt nicht mehr zu Gebote stehen.

Im Jahre 1618 brach in Böhmen in Folge des Aufruhres der protestantischen Stände gegen den König Mathias und dessen Nachfolger Ferdinand II der dreissigjährige Krieg aus, wozu am 23 Mai der bekannte Fenstersturz einiger Herren von der böhmischen Statthalterei im Prager Schlosse das Signal gab. Der nächste Nachtheil, der daraus für die Prager Büchsenschützen erwuchs, war das gänzliche Ausbleiben jener 26 Silberkronen, welche sie bisher seit 1561 aus dem k. Teinumgelde zu ihrem Vortheilschiessen jährlich bezogen hatten. Bald darauf folgte ein noch härterer Schlag, als nämlich nach der für die akatholischen Bewohner Böhmens unglücklichen Schlacht auf dem Weissen Berge (am 8 Novbr. 1620) der zum kön. Statthalter in Böhmen ernannte Fürst von Liechten-

stein mittels eines am 26 Oktober 1623 an die Kaiserrichter der Altstadt und Neustadt Prag erlassenen Dekretes, aus nicht näher bekannten Ursachen, anordnete, die an der Alt- und Neuprager Stadtmauer auferbauten und unter die Alt- und Neustädter Jurisdiktion gehörigen Häuser binnen drei Tagen niederreissen zu lassen [32]. Es waren dies eben jene Häuser, worin seit Jahrhunderten die Prager Büchsenschützen wohnten und zu Folge ihrer Privilegien eine von allen Steuern und Abgaben befreite Gemeinde bildeten, welcher also durch jenes Dekret für immer ein Ende gemacht wurde. Die obdachlos gewordenen Schützen lebten von nun an in der ganzen Stadt zerstreut, mussten mit den übrigen Stadtbewohnern gleiche Lasten tragen, und von ihren ehemaligen Vorrechten blieb ihnen eine Zeit lang kaum mehr übrig, als die blossen Privilegienurkunden, worauf sich jene Rechte gründeten. Die ordentlichen Schiessübungen auf der Klein-Venedig-Insel verloren wegen Abgangs des Vortheilgeldes ihren Reiz und hörten beinahe gänzlich auf, ja die Insel selbst mit dem Schiesshause und den Schiess-

---

[32]) Jul. Max. Schottky's Prag, II, S. 338.

ständen gerieth nach und nach immer mehr in Verfall, weil man nicht die Mittel hatte, sie vor Beschädigungen durch Wasserfluthen und Eisstösse, denen sie fast alle Jahre mehr oder weniger ausgesetzt war, zu sichern und im guten Stande zu erhalten [33]).

So standen die Sachen, als die letzte Scene des dreissigjährigen Kriegsdrama's wieder in Prag zur Aufführung gelangte. Der schwedische Feldherr Graf von Königsmark bemächtigte sich in der Nacht am 26 Juli 1648 der Kleinseite und machte Anstalten, über die Moldau in die Altstadt zu setzen. Die Klein-Venedig-Insel schien ihm dazu besonders vortheilhaft gelegen, weil er auf derselben sich hätte festsetzen und mit besserem Erfolge gegen das rechte Ufer operiren können. Auf der Insel befanden sich damals fünf Schützen, und zwar: Georg Hühnerfang und Johann Mändl, beide Altstädter Bürger; Johann Stifter, Neustädter Bürger und Büchsenmacher; dann Aurelius Böhm und Heinrich Pflug. Wahrscheinlich hatten einige von ihnen daselbst in dem Schiesshause, welches man nicht ohne alle Bewachung lassen konnte,

[33]) Einschreiten der Schützen beim Kaiser Leopold vom J. 1680.

ihre beständige Wohnstätte, welche ihnen ihre ehemaligen privilegirten, aber vor 25 Jahren zerstörten Wohnungen an der Stadtmauer ersetzen sollte. Als nun diese fünf Schützen beim anbrechenden Tage die Absicht des Feindes von der Kleinseite auf die Insel herüber zu setzen bemerkten, säumten sie nicht sich zur Gegenwehr zu stellen, und es gelang ihnen den auf Schiffen andringenden Feind durch ihre wohlgezielten Schüsse, die eine namhafte Anzahl der Schweden erlegten, so lange aufzuhalten, bis von der Altstadt die zum Graf Max Waldstein'schen Regiment gehörige Baron Šwihowský'sche Kompagnie von 300 Mann zur Hilfe anlangte und die Insel besetzte [34]), während zu gleicher Zeit die Studenten, mit Feuerröhren bewaffnet, auf dem rechten Moldauufer der Kleinseite gegenüber ihre Stellung einnahmen.

Man war damals allgemein der Ansicht, dass ohne die heldenmüthige That jener fünf Büchsenschützen auf der kleinern Venedig-Insel auch die Alt- und Neustadt Prag von den Schwe-

---

[34]) Zeugniss des Schützen Johann Stifter vom 3 Juli 1692 in der Sch. Regist. Vgl. Brosche's Gesch. der Scharfsch. S. 29.

den unvermuthet überrumpelt worden wäre, was wahrscheinlich auf den weiteren Kriegsverlauf so wie den endlichen Friedensschluss einen entscheidenden Einfluss gehabt hätte. Die That wurde auch zur Allerhöchsten Kenntniss Sr. Majestät Kaiser Ferdinand's III gebracht, und hatte für die Büchsenschützen die Folge, dass ihre unverschuldet herabgekommene und beinahe schon ihrer Auflösung nahe Gesellschaft wieder zu Ehren kam und im Verlaufe der Zeit neuer Allerhöchsten Gnaden theilhaftig wurde.

Allein Elementarzufälle, welche nun häufiger und schwerer als je die Schützeninsel trafen, so wie mehrfache Uebelstände im Innern der Gesellschaft selbst waren daran Schuld, dass sie ungeachtet der ihr zu Theil gewordenen Allerhöchsten Begünstigungen eine lange Reihe von Jahren hindurch nur auf kümmerliche Weise ihr Dasein fristete, ohne zu einem kräftigeren Gedeihen gelangen zu können. Als nämlich im Jahre 1655 zu Ende des Monats Juni eine grosse Wasserflut nicht nur die Insel stark beschädiget, sondern auch das Schiesshaus und die Schiessstände gänzlich weggeführt hatte, musste die Gesellschaft zur Wiederherstellung der nöthigsten Baulichkeiten unter ihren Mit-

gliedern und bei ihren Gönnern eine Sammlung veranstalten. Da aber diese zur Deckung der Herstellungskosten nicht hinreichte, so entschloss sich die Gesellschaft, um durch ein vermehrtes Interesse an den Schiessübungen eine grössere Anzahl von Mitgliedern zu gewinnen, wodurch auch die Einkünfte der Gesellschaftskasse gehoben würden, an Seine Majestät Kaiser Leopold I die unterthänigste Bitte zu richten, damit ihr die vom König Ferdinand I ausgemessene, seit dem Jahre 1618 ausgebliebene Silberkrone zum Preisschiessen allergnädigst wieder angewiesen werden möge.

Diesem Ansinnen wurde zwar in der gebetenen Weise nicht Statt gegeben; doch genehmigte der Kaiser in gnädigster Berücksichtigung dessen, „was auf der besagten Insel die Schützen und andere dahin Kommandirte bei der 1648 gewesenen schwedischen Belagerung dem Feinde für einen Abbruch gethan, und dass es ein grosser Schaden wäre, wenn dieselbe gänzlich eingehen sollte," im Jahre 1665 zur Erhaltung der Schiessstatt einen jährlichen aus der kön. böhm. Kammer zureichenden Betrag von 30 fl. [35])

---

[35]) Akten vom Jahre 1680 im Schützenarchiv. Brosche a. a. O. S 15, 32, 35.

Kaum hatte sich aber die Gesellschaft etwas erholt, als im Jahre 1675 abermals eine Ueberschwemmung nicht allein die Schiessstätten sammt den Schiessständen abgehoben und hinweggeführt, sondern auch die Insel selbst dergestalt ausgewaschen hatte, dass auf die nöthigsten Herstellungen gegen 250 fl. — damals eine bedeutende Summe — verwendet werden mussten, wodurch nicht nur das seit vielen Jahren zusammengesparte kleine Kapital aufging, sondern überdies auch noch ein Anlehen aufgenommen werden musste.

Unter solchen Umständen hielt es der grössere Theil der Schützengesellschaft für rathsam, die zwar privilegirte, aber fortwährenden kostspieligen Herstellungen unterworfene Schiessstätte auf der Venedig-Insel lieber gänzlich aufzugeben und sich nach anderen für ihr Privatvergnügen des Scheibenschiessens vortheilhafter gelegenen Oertlichkeiten umzusehen. Diese traten daher aus, und bildeten — Kavaliere, kaiserl. Beamten, Bürger, Studenten und Handwerksleute — für sich eine besondere Privatgesellschaft, welche ihre Schiessstätte in einem abseits gelegenen Garten aufrichtete.

Um so energischer erwies sich aber nun

der treugebliebene kleinere Theil der Gesellschaft um die ihr von Sr. k. Majestät geschenkte und mit Begnadungen ausgestattete Inselschiessstätte, deren sie sich seit undenklichen Zeiten mit bestem Erfolge bedient, und woran ein wesentlicher Theil des historischen Ruhmes der Prager Büchsenschützen hing, nicht eingehen zu lassen, wohl berechnend, dass durch das Auflassen derselben auch die Vorrechte der Schützengesellschaft in Frage gestellt, ja ihre Existenz selbst gefährdet werden könnte. Da sie nun wahrzunehmen glaubten, dass ihre Schiessstatt aus Mangel nothwendiger Protektion einzugehen drohe, so fassten sie im Jahre 1680 den Beschluss, einen vornehmen Kavalier zu ihrem Vorstande und Protektor zu erwählen. Die Wahl fiel auf den Grafen Jaroslaw von Martinitz [36]), dem man dieselbe mit der instän-

[36]) Brosche (S. 20) nennt den Grafen Johann Hartwig von Nostiz, obersten Kanzler Böhmens, als den damals erwählten Protektor der Gesellschaft; allein in dem vorhandenen Konzepte jenes Promemoria, welches die Schützen in demselben Jahre 1680 an den Prager Oberstburggrafen wegen Einbegleitung ihres, die Privilegienbestätigung betreffenden Majestätsgesuches richteten, wird ausdrücklich „von unserm Protectore (titl.) H. Jaroslaw Grafen von Martinitz“ gesprochen.

digen Bitte eröffnete, sie „gnädig zu belieben, unserer aller verlassenen Schützen einiges Haupt zu sein, und die bereits einige Desolirung besorgende Schiessstatt wieder gnädig *et auctoritate protectorali* aufbringen zu helfen.“

Graf Martinitz nahm das neukreirte Protektorat bereitwillig an und leistete der Gesellschaft durch seinen mächtigen Einfluss bei hohen und höchsten Stellen wesentliche Dienste. Als die Schützen in demselben Jahre 1680 im Wege der k. böhmischen Statthalterei bei Sr. kais. Majestät um Bestätigung ihrer Privilegien bittlich eingeschritten waren, ist es wohl der gewichtigen Fürsprache ihres gräflichen Protektors zu verdanken, dass ihrem diesfälligen Wunsche im vollsten Masse entsprochen wurde. Kaiser Leopold bestätigte nämlich durch seinen zu Linz am 30 Juli 1680 datirten Majestätsbrief „den Aeltesten und andern ihnen einverleibten Schützen, welche auf der oberhalb der Prager Brücke bei der mittlern Ueberfuhr gelegenen kleinen Insel mit Schiessen sich belustigen und darin sich üben, so wie allen ihren Nachkommen — in reiflicher Erwägung dessen, dass eine solche Schiessübung das allgemeine Beste bezwecke, und insbesondere zur Zeit der Bela-

gerung und Einnahme einer oder der andern Stadt, bei gehöriger Einübung der Jugend und Bürgerschaft zu grossem Nutzen, ja nicht selten zur Beschützung und Erhaltung der Städte und Festungen dienlich sei, woran aus der schwedischen Belagerung der Alt- und Neustadt Prag, wo die damaligen Schützen von der obgedachten Insel dem feindlichen Kriegsvolke stattlichen Widerstand gethan, ein frisches und denkwürdiges Beispiel vorliegt;" ferner in Anbetracht dessen, dass die betreffende Insel den Schützen bloss prekär, in so lange es nämlich des regierenden Königs von Böhmen Wille ist, und allen fremden Rechten unbeschadet verliehen worden — nicht nur die Privilegienurkunden König Ferdinand's I dto. 26 Juni 1537 (S. 20) und Kaiser Maxmilian's II, dto. 30 April 1571 (S. 56), wie auch alle ihre herkömmlichen löblichen Gebräuche und Einrichtungen, sondern räumte ihnen überdies auch die Befugniss ein, „die von der besagten Insel kommenden Nutzungen für sich zu beziehen und selbe zur Bewahrung und Erhaltung der Insel und des darauf befindlichen Gebäudes zu verwenden [37]). Die

[37]) Aby oni střelbu a kratochvíl k cvičení svému na témž ostrově bez překážky jednoho každého provozovati, . .

k. böhm. Statthalterei wurde von der erfolgten Ausfertigung des Diploms über jene Privilegienbestätigung durch ein eigenes kais. Schreiben dto. Linz am 3 August 1680 mit dem Befehle verständiget, „die den besagten Prager Schützen erwiesene Gnade *ad notam* zu nehmen, sie dabei jederzeit zu erhalten und vor Widerwärtigkeiten und jedem ungewohnten Ansinnen zu schützen.“ In Folge dessen wurde auf Requisition der k. böhm. Statthalterei die Konfirmationsurkunde der böhm. Landtafel (im sechsten grüngoldenen Relations-Quatern sub Lit. Q, 16 und zweiten pomeranzenfarbnen Kauf-Quatern im J. 1682 den 22 Septbr. sub Lit. N, 6) von Wort zu Wort einverleibt.

Ausser ihrem Protektor dem Grafen von Martinitz, war die Gesellschaft in dieser Konfirmationsangelegenheit dem damaligen obersten Kanzler von Böhmen, Johann Hartwig Grafen von Nostitz den meisten Dank schuldig, indem

---

též z něho pocházející užitky k sobě přijímati a je na zachování a zdržení téhož ostrova i stavení obrátiti mohli a moc měli, . . povolovati račíme. Privileg. Konfirmationsurkunden von den Jahren 1680, 1782 und 1793 im Schützenarchiv.

derselbe nicht nur ihr Anliegen bei Sr. k. Majestät kräftigst unterstützte, sondern auch die diesfällige Expedition auf ihr bittliches Einschreiten, als einen das allgemeine Beste betreffenden Gegenstand taxfrei behandeln liess, wodurch der Schützenkassa die bedeutende Konfirmationstaxe von 55 Schock meiss. Gr., welche man laut Taxzettels vom 3 April 1680 zur k. böhmischen Hofkanzlei anticipatim hatte erlegen sollen, erspart wurde [38]).

Allein der Erfolg, den das neugeschaffene Protektorat, so wie die ersehnte, mit aller Energie betriebene Privilegienbestätigung hatte, entsprach keineswegs der gehegten Erwartung: die Privat-Schiessgesellschaften mit ihren nebenseitigen, in herrschaftlichen und bürgerlichen Gärten und an der Stadtmauer errichteten Schiessstätten dauerten nach wie vor ungehindert fort, und die zu solchen Uebungen von Alters her bestimmte und Allerhöchst privilegirte Klein-Venedig-Insel wurde, nach dem ausdrücklichen Geständnisse der Schützenältesten, beinahe von Niemanden mehr besucht. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, wendete sich im Jahre 1685

---

[38]) Akten von demselben Jahre im Schützenarchiv.

der genannte Ausschuss im Namen der ganzen Gesellschaft an die kön. böhm Statthalterei mit der Bitte, die Winkelschiessstätten, so wie alles abseitige Schiessen bei Tag und Nacht, in Prag zu verbieten und den Magistraten der drei Prager Städte anzubefehlen, damit dieselben bei der Aufnahme neuer Bürger, wie es in anderen wohl organisirten Städten üblich, einen Jeden derselben verpflichten, die genannte Insel eine bestimmte Zeit lang zu besuchen, um sich dort im Schiessen einzuüben und für den Fall einer nothwendigen Vertheidigung der Prager Städte fähiger zu machen.

Die k. böhm. Statthalterei fand die Bitte für ganz recht und billig, und erliess derselben gemäss an die Prager Stadthauptmannschaften ein am 4 September 1685 datirtes Dekret [39]), welches wenigstens in der Rücksicht seinen Zweck nicht verfehlt zu haben scheint, dass das Scheibenschiessen auf Winkelschiessstätten eingestellt wurde, indem von Seite der privilegirten Schützen diesfalls keine Beschwerden mehr vorkommen. Dagegen musste der weitere die Magistrate betreffende

---

[39]) Dekretenbuch N. 852, fol. 67 p. v. im Prager Stadtarchiv.

Auftrag, die neuaufgenommenen Bürger zur Theilnahme an der Schützengemeinschaft zu verhalten, bei den damaligen inneren und äusseren Verhältnissen der Gesellschaft gänzlich erfolglos bleiben. Die Schützengesellschaft bestand nämlich zu jener Zeit aus Mitgliedern, die zwar im öffentlichen Leben jedenfalls ehrenhaft gestellt und mitunter von bedeutendem Ansehen und Einflusse waren, aber nur ausnahmsweise dem Bürgerstande angehörten; es waren, wie sich der Altstädter Magistrat in einer Schrift äusserte, „allerlei Conditionen Leute, angesessen und unangesessen, auch *instabiles,* heut diese, morgen andere“ [40]). Bei so beschaffenen verschiedenartigen Elementen der Gesellschaft fehlte es in derselben nicht an Anlässen zu Zwistigkeiten, wodurch die friedliebende Bürgerschaft zum Beitritte nicht nur nicht aufgemuntert, sondern häufig sogar das Ausbleiben von Mitgliedern veranlasst wurde. Zudem hatten die Schützen mit der Repräsentanz des ansehnlichsten Theiles der Prager Bürgerschaft, dem Altstädter Magistrate, wegen des getheilten Besitzes der Klein-Vene-

---

[40]) Majestäts-Rekurs des Altstädter Magistrats v. 25 Juli 1693, Konzept im Stadtarchiv.

dig-Insel langwierige hartnäckige Streitigkeiten, die nicht selten in Excesse und Gewaltthätigkeiten ausarteten. So legte der genannte Magistrat im Jahre 1655, in seiner bei der k. böhm. Statthalterei eingebrachten Beschwerde dem Schützenmitgliede J. U. Dr. Christian Zettel zur Schuld, dass er die Wäschstangen auf dem Altstädter Antheile der besagten Insel gewaltsam ausgezogen, zum wiederholten Male daselbst Gewaltthätigkeiten ausgeübt habe, und sonst auf der Insel häufig Händel anfange, wesshalb viele dahin zu kommen sich scheuen [41]).

Die Privilegien-Bestätigung vom J. 1680, und insbesondere die in derselben den Schützen eingeräumte Befugniss zum Bezuge der Nutzungen von der Insel gegen die Verpflichtung, selbe im guten Stande zu erhalten, gab jenen Zwistigkeiten neuen Stoff. Die Schützen behaupteten, durch den Majestätsbrief wäre ihnen der Nutzgenuss von der ganzen Insel eingeräumt, und alle diesfälligen Rechte des Altstädter Magistrats aufgehoben worden. Der Magistrat dagegen berief sich auf den Rezess König

---

[41]) Akten im Schützenarchiv vom J. 1660. — Lib. decret. N. 844, f. 383, im Prager Stadtarchiv.

Ferdinand's I (1562) und auf die nachfolgenden, denselben bestätigenden Majestätsbriefe, dann auf den im Jahre 1575 mit den Schützen geschlossenen Vergleich, der vorhin von denselben immer respektirt worden sei, und wies auch auf den Wortlaut des berufenen Majestätsbriefs vom J. 1680 selbst, worin der Einräumung der ganzen Insel mit keinem Worte gedacht, vielmehr ausdrücklich alle fremden Rechte in Betreff derselben verwahrt werden. Am 29 Juni 1690 warfen einige Schützenmitglieder die vom Altstädter Ueberführer auf dem unteren Theile der Insel zum Trocknen der Wäsche errichteten Stangen, so wie später das hier abgemähte Gras, abermals in's Wasser, wobei es an beleidigenden Worten gegen den Magistrat nicht fehlte. Letzterer beschwerte sich hierüber bei dem damaligen Protektor der Schützenbrüderschaft, Karl Maxmilian Grafen Lažanský, obersten Hoflehenrichter Böhmens, worauf derselbe nach Vernehmung beider Theile die Streitsache als Vermittler durch nachstehenden Vergleich beizulegen bemüht war:

1) Sollten die beiderseitigen Privilegien, sowie 2) die Transaktion vom J. 1575 in ihrer vollen Kraft und Wirkung bleiben; daher 3) der

Ueberführer seine Wäschstangen, jedoch höchstens 18, als eine allgemein nützliche und nothwendige Sache, fernerhin ungehindert aufzustellen, auch 4) die Altstädter Gemeinde den Grasnutzen von dem unteren Theile der Insel zu beziehen berechtiget sein; 5) die vorigen Rainsteine wären demnächst zu erneuern; 6) die Schützen sollten verbunden sein, zu jedem Hauptschiessen den Altstädter Magistrat einzuladen, gegen dem, dass Letzterer 7) dazu jährlich etwas an Geld, wenigstens 3 Schock m. Gr. beitrage, dann 8) die Bürgerschaft in Gemässheit der von der k. böhm. Statthalterei ergangenen Verordnungen zur Theilnahme an den freien Schiessübungen verhalte, endlich 9) falls die Insel am oberen Theile sich verringern sollte, dagegen von dem unteren Theile soviel als nöthig anweise, wie auch zu der nothwendigen Erhaltung derselben einen angemessenen Beitrag leiste.

Der Magistrat war mit diesen Bedingungen zufrieden; als aber der Vergleich zu Papier gebracht wurde, machten die Schützen neue Anstände. Hierüber aufgebracht, gab Graf Lažanský alle weiteren Vermittlungsversuche auf, und liess dem Magistrate bedeuten, „dass, weil die Schützenbrüderschaft im Vergleiche nicht

stehen will, der Magistrat sein Recht wie zu vertheidigen wissen werde" [42]).

Nun brachte der Magistrat sowohl als auch die Schützen ihre Beschwerden in Betreff der Wäschstangen, die mittlerweile wieder aufgestellt und wieder in's Wasser geworfen wurden, vor die k. böhm. Statthalterei, welche auf Grundlage des von der kön. böhm. Appellations-Kammer eingeholten Gutachtens, am 1 Juni 1693 hierüber nachfolgende Resolution erliess: dass, weil der völlige Nutzgenuss der Insel mit der Last, selbe sowohl vor den Wasserfluten zu bewahren, als auch an Gebäuden und Bäumen zu erhalten, der Schützenbrüderschaft *ex privilegio* vergünstiget worden, die in den Altstädter Privilegien enthaltene Einräumung der halben Insel sich nur auf das Eigenthumsrecht derselben erstrecke, wodurch den Schützen der Nutzgenuss nicht benommen werde.

---

[42]) Eine gestrichene Stelle im Altstädter Magistratskonzepte vom 25. Juni 1692 gibt sogar an, Graf Lažanský habe sich deswegen „der Protektion losgesetzet"; da aber die Schützen in der Folgezeit, so lange derselbe lebte, keine neue Wahl vorgenommen, so scheint es, dass sie ihn immer noch als ihren Protektor respektirten.

Als diese Resolution dem Altstädter Magistrat zugekommen war, meldete er dagegen unverzüglich seinen Rekurs an, den er zu Sr. k. k. Majestät zu nehmen gesinnt sei; worauf mittels Statthalterei-Dekrets vom 12 Juni 1693 angeordnet wurde, dass bis zum Erfolg der diesfälligen Allerhöchsten Resolution die Sache *in statu quo* zu verbleiben habe. Die ausführliche Rekursschrift wurde am 25 Juli 1693 an die kön. böhm. Hofkanzlei in Wien mit der Post abgeschickt, eine Erledigung derselben aber noch im Jahre 1748 gewärtiget [43]).

Nach dem am 14 Mai 1695 erfolgten Ableben des Protektors Karl Maxmilian Grafen Lažanský wählte die Schützenbrüderschaft dessen Nachfolger im Obersthoflehenrichteramte, Grafen Johann Anton von Nostitz und Rhinek, auch zu seinem Nachfolger im Schützen-Protektorat. Die feierliche Installirung desselben fand auf der Schützeninsel den 8 Juli 1696 Statt, wobei der älteste Schützenmeister, Kaspar Norbert Stölzl, Kleinseitner Bürger, eine Anrede hielt, die für den damaligen Zustand der Gesellschaft zu bezeichnend ist, als dass wir nicht

---

[43]) **Akten von den betreffenden Jahren im Stadtarchiv.**

einige Stellen derselben entnehmen sollten. Nachdem er Sr. Excellenz den Dank der gesammten Prager Schützen ausgesprochen, dass er „ihr und ihrer privilegirten Insel, welche von vielen Jahren her allerseits stark impugnirt und beunruhiget, nunmehr aber durch eine von höherer Instanz gnädig beschehene Dezision (jene Statthalterei-Entscheidung vom 1 Juni 1693) in völlige Richtigkeit gesetzet worden,“ Haupt und Protektor zu sein nicht Anstand genommen, gedachte er der hochschätzbaren Privilegien, deren taxfreie Bestätigung die Gesellschaft vorzüglich dem Vater ihres gegenwärtigen Protektors, weiland Grafen Johann Hartwig von Nostitz, obersten Kanzler Böhmens, zu verdanken habe. Man sollte nun erwarten, fuhr er fort, dass die Prager Bürgerschaft an einer so hochprivilegirten Gesellschaft sich gerne betheiligen und zu den Schiessübungen auf dem von Sr. k. k. Majestät allergnädigst ausgemessenen Orte sich recht zahlreich einfinden werde: es sei aber leider das Gegentheil davon zu ersehen, „sintemal in einer so volkreichen Stadt, wie Prag, kaum 5 oder 6 Bürger gefunden werden, welche auf dieser privilegirten Schiessstatt erscheinen und sich in einem so ritterlichen Exer-

citio des Schiessens üben thäten," wiewohl es noch im frischen Andenken ist, welchen wichtigen Dienst fünf im Schiessen wohl eingeübte Männer im Jahre 1648 auf derselben Insel während des schwedischen Ueberfalls dem Allgemeinen und der Alt- und Neustadt Prag insbesondere geleistet haben. Unter diesen Umständen, und damit die allhiesige bereits eingeschläferte Bürgerschaft wieder aufgemuntert und zu der ritterlichen Schiessübung angefrischt werden möchte, werde Se. Excellenz inständigst gebeten: „auf dass Dieselben *auctoritate protectorali* sich gnädig interponiren und diese also mittellose und von der Bürgerschaft desolirte Schiessstätte wieder in's Aufnehmen zu bringen helfen wollen" [44]).

Im Jahre 1698 hatte die Schützeninsel durch Wasserfluten und dreimaligen Eisgang besonders an ihrem oberen Theile abermals einen sehr bedeutenden Schaden gelitten, indem sie von ihrer Area in der Länge gegen 60 und in der Breite über 80 Schritte verlor, wobei nicht nur dreizehn grosse Wasserböcke sammt den Planken hinweggenommen, sondern auch viele

[44]) Gleichzeitige Abschrift im Schützenarchiv.

der schönsten über 100 Jahre alten Bäume mit der Wurzel herausgerissen und weggeschwemmt wurden. Zur nothdürftigen Reparirung dieses Schadens war man wieder bemüssiget die namhafte Summe von 500 fl. aufzunehmen. Da nun die Schützen ausser jenen 30 fl., welche sie jährlich aus dem k. böhm. Rentamte bezogen, dann einem geringen Zins von dem Inselwirth, und jenen Beiträgen, welche die Mitglieder selbst aus Eigenem leisteten, keine anderen Einnahmen hatten, welches aber Alles kaum auf die Sternscheiben und die nöthige Reparirung des Hauses, der Ufer und Planken hinreichte, geschweige dass sie davon nun auch ihre Schulden zahlen könnten; so wendeten sie sich unter Darlegung aller dieser Umstände und mit Hinweisung auf die in anderen k. k. Erblanden und Städten befindlichen Schützenbrüderschaften, welche ohne dergleichen Wasserschäden ausgesetzt zu sein, noch weit grösserer Ergötzlichkeiten sich erfreuen, im Jahre 1704 durch ihren Protektor Grafen von Nostitz an den Kaiser Leopold I mit der unterthänigsten Bitte, Se. Majestät geruhe der Prager Schützengesellschaft zu den bereits bewilligten 30 fl. — „indem an diesem ritterlichen Exercitio dem Pu-

blico ungleich mehr gelegen, als an allen Andern, welche vom Lande bereits ihre jährl. Gagen geniessen“ — noch wenigstens so viel anzuweisen, als was einem Tanz- oder Fechtmeister gereichet wird, und zugleich der Prager Bürgerschaft und Jugend allergnädigst anzubefehlen, sich „bei diesen gefährlich aussehenden politischen Konjunkturen der Schiessübung besser zu befleissen als bisher, massen der hundertste Bürger nicht einmal das Gewehr in die Hand nehmen, geschweige rechtschaffen laden kann.“

Die Antwort, welche hierauf die Schützen durch den Grafen von Nostitz, der ihre Angelegenheit Sr. k. k. Majestät persönlich vorgetragen hatte, von Wien erhielten, berechtigte sie zu den besten Hoffnungen; leider wurden aber dieselben wegen des bald darauf (am 5 April 1705) erfolgten Ablebens Kaiser Leopold's I wieder zu Wasser! Ein neuerliches Bittgesuch ähnlichen Inhalts, welches die Schützen vor den Thron Kaiser Josef's I gebracht, blieb ebenfalls erfolglos.

Nach dem Regierungsantritt Kaiser Karl's VI säumte die Gesellschaft nicht um die neuerliche Bestätigung ihrer Privilegien sich zu be-

werben. Das Gesuch wurde mit allerhöchstem Erlasse vom 15 Juli 1712 unter ausdrücklicher Anerkennung der von den Schützen geleisteten erspriesslichen Dienste der k. böhm. Statthalterei zur gutächtlichen Aeusserung zugemittelt, führte aber dessen ungeachtet zu keinem Erfolge.

Im Jahre 1717 forderte der in Wien weilende Protektor der Gesellschaft, Graf von Nostitz, den Ausschuss auf, diesen Gegenstand bei Sr. k. Majestät durch Ueberreichung eines unterthänigsten Memorials wieder in Anregung zu bringen, indem er „die Sache bereits bestermassen in Wien rekommandirt" hätte. Die Ueberreichung des Memorials erfolgte am 9 Februar 1718. Dasselbe enthielt ausser dem die Privilegien-Bestätigung betreffenden Ansuchen noch die weitere unterthänigste Bitte, Se. kais. Majestät geruhe um des Nutzens willen, den diese Schiessübung in Kriegszeiten gewährt, „allergnädigst *rescribendo* anzubefehlen, dass aus den kön. drei Prager Städten, und zwar aus einer jeden die jüngsten drei Bürger bis zu ihrer Ablösung sich bei dem ordentlichen Sonn- und Feiertagsschiessen, wie es in kleineren Städten gebräuchlich ist, einzufinden und hierin zu üben verbunden sein sollen." Das Aktenstück war

von sechs Schützenmeistern, die damals den Ausschuss bildeten, gezeichnet, deren Namen folgende waren: Johann Tumer, Georg Anton Wilimetz, Paul Bayer, Ferdinand Schober, Gottfried Jos. Martin und Ferdinand J. Huedl.

Zugleich überreichte der genannte Schützenausschuss unter demselben Datum an Se. kais. Majestät noch eine zweite Schrift mit der unterthänigsten Vorstellung, dass das auf der privilegirten Insel übliche, für das Allgemeine so erspriessliche Exercitium des Schiessens seit einigen Jahren aus dem Grunde in grosses Abnehmen verfallen sei, weil derjenige, welcher daselbst am Sonn- und Feiertage den von den Schützen aus Eigenem zusammengebrachten, mit Einrechnung des Kranzes in 2 fl. bestehenden Preis gewinnt, diesen Gewinn am darauf folgenden Sonn- und Feiertage wieder zum Besten geben und überdies noch die Stechscheibe bezahlen müsse, mithin statt eines obwohl nur geringen Vortheils noch zu Schaden komme; wesshalb auch die Gesellschaft sich so vermindert habe, dass solche nur noch aus etwa 20 Mitschützen bestehe. Dies Exercitium könne nun dadurch wieder emporgebracht werden, wenn ein kleiner Fond stabilirt werden möchte, um daraus die

zwei sonn- und feiertägigen Bestgewinnste sammt den Kränzen zu bestreiten, was jedesmal 4 fl. und für die ganze jährliche Schiesszeit, d. i. vom Mai bis Oktober, mit Einrechnung der Scheiben beiläufig 200 fl. betrage; welcher Fond in Anbetracht dessen, dass dieses Exercitium in Rücksicht der Möglichkeit eines feindlichen Ueberfalles dem Lande viel mehr Nutzen schaffe, als die *ex domestico* fast umsonst solarirten Fecht- und Tanzmeister, hoffentlich von den Ständen Böhmens *ex amore patriæ et universi* auf die Gouverno-Gelder werde übernommen werden. Demnach stellte der Ausschuss die unterthänigste Bitte: Se. k. k. Majestät geruhe der kön. Statthalterei allermildreichst im Reskriptwege anzubefehlen, damit den Schützen alljährlich wenigstens die 200 fl. aus dem besagten Fonde der Gouverno-Gelder zur Fortsetzung und weiteren Aufnahme dieses ritterlichen Exercitiums gereicht werden möchten. — Zu Folge kais. Reskripte vom 18 und 21 Febr. 1718 gelangten die beiden Bittschriften wieder an die k. böhm. Statthalterschaft mit dem Befehle, nach Einvernehmung der betreffenden Stellen sich hierüber gutächtlich zu äussern, wobei insbesondere das letztgedachte Reskript zu erkennen gab, dass

Se. Majestät „dieses dem Publikum gar erspriessliche Exercitium, wie dessen die Stadt Prag von der ehemaligen schwedischen Belagerung her ein gutes Zeugniss hat, gnädigst gern erhalten seheten.“ Dessen ungeachtet aber sahen die Schützen wieder vergeblich der Erledigung ihres bittlichen Einschreitens entgegen.

Im Sommer 1721 begab sich die regierende Kaiserin Elisabeth aus Gesundheitsrücksichten nach Karlsbad, und hielt sich sowohl auf ihrer Hin- als Rückreise einige Zeit in Prag auf. Während der jedesmaligen Tafel, als Ihre Majestät den ersten Trunk zu sich nahm, wurden auf der Klein-Venedig-Insel von den Schützen zum Zeichen ihrer unterthänigsten Devotion sämmtliche Feuermörser gelöst. In demselben Jahre am 28 August, als dem Geburtstage der Kaiserin, veranstaltete der damalige Protektor der Schützen-Confraternität, Graf von Nostitz, ein feierliches Bestschiessen, wozu die besten Gewinnste, welche in unterschiedlichen „eigenen von Gold und Silber geprägten Münzen“ bestanden, von ihm selbst, ohne alles Entgelt, ausgesetzt wurden.

Um dieselbe Zeit wurden höchstenorts neuerliche Schritte gemacht, sowohl um Bestätigung

der Schützenprivilegien, als Bewilligung einer jährlichen Beihilfe zur Unterhaltung der Schiessübungen, wobei der letztere Theil der Bitte dahin modificirt wurde: „damit das Universum die sonn- und feiertägigen zwei besten Gewinnste sammt den Kränzen, so beiläufig nebst den Scheiben jährlich 300 fl. betragen, über sich nehmen und den Schützenmeistern *ex cassa provinciali seu fundo domestico* verabfolgen möge.“ Ein Duplikat des Bittgesuchs wurde auch Ihrer Majestät der Kaiserin überreicht und um Deren allerhöchste Fürsprache gebeten. Der letzteren ist es wohl zu verdanken, dass das gegenwärtige Einschreiten nicht wieder ganz erfolglos blieb. Nachdem nämlich das Aktenstück mittels kais. Reskripts vom 18 September 1721 der kön. böhm. Statthalterei mit dem Auftrage zugemittelt worden, „die angesuchte Beihilfe bei den Ständen zur billigmässigen Reflexion vorstellig zu machen, und der Privilegien-Confirmation halber, nach Vernehmung der Behörde, zu Handen der k. böhm. Hofkanzlei gutächtlich zu berichten;“ und nachdem sich der Schützenausschuss wegen der jährlichen Unterstützung auch an den damaligen Landtag und die ständische Ausschuss-Kommission mittels besonderer

Bittschriften gewendet hatte, erfolgte am 22 Mai 1722 eine Dekretation *ex consessu diætali* des Inhalts: die Stände hätten theils in Ansehung der vorgestellten Motive, theils aber, dass Ihre kais. Majestät den Schützen gerne geholfen sehen möchte, sich entschlossen und unter Einem der Ausschuss-Kommission verordnet, dass denselben bei dem k. Obersteueramt zur Unterhaltung ihres Exercitiums 200 Schock m. Gr., d. i. 233 fl. 20 kr. aus dem Domestikalfonde ein für alle Mal verabfolgt werden sollen, mit dem Beisatze, dass die Supplikanten sich für die Zukunft mit einem andern Fonde zu versehen, übrigens aber dafür zu sorgen haben, damit auf der Insel die Schützenordnung genau beobachtet und daselbst keine Excesse verübt werden mögen.

Das weitere Gesuch um Bestätigung der Schützenprivilegien, so wie jenes um die Verordnung, damit aus einer jeden der drei Prager Städte die jüngsten drei Bürger bis zu ihrer Ablösung gehalten werden möchten, sich bei dem regelmässigen sonn- und feiertägigen Schiessen einzufinden, wurde mittels Statthalterei-Erlasses vom 12 December 1721 der kön. böhm. Appellation zugemittelt, um nach Ein-

vernehmung der Magistrate sich hierüber gutächtlich zu äussern. Der dem Altstädter Magistrate abverlangte Bericht wurde am 2 März 1722 erstattet. Der Magistrat machte darauf aufmerksam, dass es zwei Klassen von Bürgern gebe: vornehme und gemeine, und dass daher in Betreff der angesuchten Frequentirung der Schiessstätte zwischen beiden ein Unterschied billig zu machen wäre. Die Vornehmen, als da sind: nobilitirte, graduirte und in kön. Aemtern bestellte Personen, würden das regelmässige Schiessen schwerlich besuchen, um einen halben Tag dabei mit Versäumniss ihrer Geschäfte zuzubringen. Was aber die Handwerker und andere gemeinen Leute anbetrifft, so hätten sie wohl zu dem an Sonn- und Feiertägen Nachmittags anzustellenden Schiessen Zeit genug; allein manchem Anfänger dürften die zur Anschaffung gezogener Rohre und anderer Nothdurften erforderlichen Mittel fehlen: es wäre denn, dass die Schützenbrüderschaft selbst solche Rohre herleihen würde. Unter dieser Voraussetzung wäre der Magistrat nicht dagegen, den neuen Bürgern bei Ertheilung des Bürgerrechts anzudeuten, dass sie zu dem Schützen-Exerci-

tium sich zu verfügen haben [45]). Nachdem aber die Schützenmeister in ihrem Gesuche um Privilegienbestätigung zugleich vorgebracht haben, dass die oberhalb der Prager Brücke befindliche, so genannte kleine Venedig-Insel ihnen zeuge ihrer Privilegien völlig eingeräumt und überlassen worden wäre, so sei der Magistrat bemüssiget, diese fälschliche Angabe zu widerlegen und zugleich auf die von 30 Jahren her zwischen ihm und den Schützen schwebende Streitigkeit, worüber die allerhöchste Resolution bisher noch gewärtiget werde, hinzuweisen u. s. w. — Dass diese vom Altstädter Magistrat an das k. Appellations-Gericht abgegebene Aeusserung hohen- und höchstenorts

---

[45]) Laut des vorhandenen Konzeptes wollte der Magistrat ursprünglich sein diesfälliges Erachten so formuliren: „dass, wenn die meistentheils aus Bürgern bestehende Schützenbrüderschaft gegen uns als vorgesetzten Magistrat eine bessere Aestim und Ehrerbietigkeit, als ihre widerspenstigen Vorfahren gethan, künftighin bezeugen, folglich in guter Verständniss mit uns korrespondiren möchten, wir alsdann sie *in hoc punctò* secundiren und aus den jüngsten Bürgern drei Personen, welche zu diesem Schützen-Exercitio tauglich und in so weit vermöglich wären, *successive* assiguiren könnten“.

nicht ohne Wirkung blieb, zeiget der Erfolg; denn keiner von jenen sechs Schützenmeistern, die das letztgedachte Bittgesuch unterfertigt haben, erlebte die so sehnlich erwünschte Bestätigung der Schützenprivilegien.

Die von den Ständen für die Schiesszeit des Jahres 1722 bewilligte Gnadengabe verfehlte nicht ihren Zweck; denn während sich sonst zu dem regelmässigen sonn- und feiertägigen Schiessen selten mehr als 7, 10 höchstens 12 Personen eingefunden hatten, zählte man gegenwärtig dabei insgesammt zu 60, auch wohl 70 Schützen, worunter auch viele von Adel, obwohl auf einen jeden Stand sowohl freier als aufgelegter Hand nicht mehr als 2 fl. zum Besten ausgesetzt wurden. Da nun auf das Jahr 1723 die Krönung Kaiser Karl's VI und seiner Gemalin Elisabetha als Königs und Königin von Böhmen bestimmt und vorauszusehen war, dass viele Herren vom kaiserl. Hofgefolge die Schützeninsel besuchen und an dem Schiess-Exercitium sich betheiligen werden, so schritten die Schützen bei dem damaligen Landtage ein, ihnen noch für dieses Jahr, weil sie dermalen noch keinen andern Fond vorzuschlagen vermögen, jedoch künftighin hierauf be-

dacht sein wollen, die Fechtmeisterstelle aber immer noch unbesetzt sei, den *in suspenso* bleibenden Fechtmeistersgehalt von 200 Schock aus Gnaden verabfolgen zu lassen — welche Bitte auch gewährt wurde.

Am 30 Juni 1723 kamen die beiden Majestäten mit den zwei Erzherzoginen Maria Theresia und Maria Anna und dem übrigen Hofstaate in Prag an und wurden vom Adel und der Bürgerschaft unter höchstem Jubel auf das Glänzendste empfangen. Die Krönung des Kaisers fand am 5 September und jene der Kaiserin am 7 d. M. statt. Dass die Prager Schützenbrüderschaft bei diesen höchst feierlichen Gelegenheiten auch ihre Funktionen hatte, wodurch sie ihre unterthänigste Devotion an den Tag zu legen beflissen war, liegt ausser allem Zweifel; doch fehlen uns leider hierüber alle näheren Daten.

Seit der ersten Verfassung der Schützenregeln zur Zeit Kaiser Ferdinand's I war nunmehr ein Zeitraum von mehr als einem und einem halben Jahrhunderte verflossen. Nachdem sich inzwischen beinahe alle äusseren und inneren Verhältnisse der Schützengesellschaft verändert hatten, welchen auch bereits manche

Abweichungen von den ursprünglichen Statuten nachgefolgt waren, wurde im Jahre 1738 eine Revision der gesammten so genannten Schützenordnung vorgenommen. Die so revidirten, wieder in 30 Punkte gefassten Statuten wurden am 1 Mai jenes Jahres, als dem ersten Schützentage, auf der Schützeninsel publicirt, beziehen sich jedoch beinahe ausschliesslich nur auf die damaligen Schiessübungen. Eine Ausnahme davon macht die bereits oben erwähnte Bestimmung, dass anstatt der ursprünglichen vier nunmehr sechs Schützenmeister den jedesmaligen Ausschuss zu bilden hatten. Auch sollte die Wahl eines neuen Protektors, so wie die der neuen Schützenmeister nur auf der Insel und sonst nirgends vorgenommen werden [46]).

Wahrscheinlich um dieselbe Zeit wurde, nach dem Ableben des Grafen von Nostitz, Karl Josef Nowohradský Graf von Kolowrat, Mitglied der kön. böhm. Statthalterei und Appellations-Vice-

---

[46]) Eine datirte Reinschrift dieser Statuten erliegt im Schützenarchiv. — Brosche (Akt. Gesch.) weiss von dieser Statuten-Revision nichts; dagegen berichtet er (S. 19) höchst wahrscheinlich aus einem Versehen, dass selbe im J. 1748 vorgenommen worden sei.

präsident, zum Protektor der Schützengesellschaft erwählt.

Das freudige Ereigniss der am 13 März 1741 erfolgten Geburt des Erzherzogs und nachmaligen Kaisers Josef II feierten die Schützen am 21 d. M. auf ihrer Insel durch eine prächtige Illumination mit einer trefflich ausgearbeiteten Beleuchtungsschrift unter beständigem Donner der Mörser [47]).

Als nach Kaiser Karl's VI Tode die Feinde seiner Tochter und Thronfolgerin, Maria Theresia, ein Bündniss unter einander geschlossen hatten, um dem Kurfürsten von Baiern zur böhmischen Krone zu verhelfen, und in dieser Absicht ein französisch-bairisch-sächsisches Kriegsheer von 54.000 Mann gegen Prag vorrückte, errichteten die Schützen eine besondere Kompagnie von 121 Mann mit einer dazu eigens angeschafften neuen Fahne, um gemeinschaftlich mit der übrigen bewaffneten Bürgerschaft und der nur 3000 Mann zählenden Besatzung die Stadtwälle zu vertheidigen. Nachdem sie für diesen Zweck über ihr Ansuchen von den Ständen Böhmens einen Beitrag von 60 fl. zur Anschaffung von

[47]) Vgl. Brosche, S. 46.

Scheibenpulver erhalten hatten, nahmen sie ihren Posten auf zwei der gefährlichsten Orte, nämlich in den Bonneten auf dem Laurenz-Berg und unter der Citadelle Wyšehrad, bereit für das Vaterland und ihre rechtmässige Königin ihr Gut und Blut zu opfern, so dass der damalige kommandirende General von Prag, Freiherr von Ogilvi, nicht umhin konnte, sie „ihres Wohlverhaltens halber mündlich zu beloben“ [48]). Allein die in Prag befindlichen Vertheidigungskräfte waren zu gering, als dass sie ohne auswärtige Hilfe einem so starken Feinde hätten widerstehen können. Prag wurde in der Nacht vom 25 auf den 26 November 1741 von den vereinten feindlichen Truppen gehommen und blieb bis zum 2 Jäner 1743 in ihrer Gewalt. Wie arg namentlich die Franzosen während der Zeit auf der privilegirten Schützeninsel gewirthschaftet haben, ersieht man aus der vorhandenen Liqui-

[48]) Dieses Faktum ist nur aus dem Privilegien-Konfirmations-Gesuche vom J. 1747 bekannt. — Brosche (a. a. O. S. 16 u. 30) erzählt zwar, dass die Schützen sich damals auch auf der Schützeninsel hervorgethan hätten; doch beruht dieses nur auf einem Missverständniss der betreffenden Stelle.

dation diesfälliger Schäden. Sämmtliches Holz, als: 292 schöne Pappel- und andere hochgewachsenen Bäume, eine Zierde der Insel sowohl als der Stadt; das kostbare Uferbollwerk; die Schiessstände sammt den Planken; die Dächer, Thüren, Fenster, Gänge und Stiegen der dortigen Schützenhäuser sammt dem Kegelplan; die in dem Schützenhause befindlichen Almern, Tische, Bänke, Stühle u. s. w. nebst einigen Hundert Stück dort zum Andenken verwahrte, meistens fein gemalte Scheiben — wurden im Winter 1742 als Brennmaterial zur Heizung verwendet. Selbst die hier hängenden, mit vergoldeten breiten Oval-Rahmen versehenen Bildnisse Kaiser Josef's I und Kaiser Karl's VI, welche der Schütze Thomason zu Folge kais. Resolution vom 15 Jäner 1715 hatte herstellen lassen, nebst einem Bildnisse der Kaiserin Wilhelmine Amalie, Gemalin Kaiser Josef's I, wurden hinweggenommen. Zu dem wurde der Grund und Boden der Insel durch die von den Soldaten daselbst errichteten vielen grossen Gruben, so wie durch die Passage, welche darüber von den beiderseits aufgestellten Schiffbrücken ging, völlig verdorben. Der gesammte Schaden belief sich, gemäss der obgedachten auf hohen Befehl dem Altstädter

Rathsherrn Josef Šašek, der über die französischen Auflagen und Schäden die Rechnung führte, übergebenen Liquidation, auf 4797 fl. 51 kr. Zu dieser feindlichen Verwüstung kam im Frühjahre 1743 noch der Eisstoss, wodurch das Inselufer aus Mangel der vorhin da bestandenen Eisböcke und Schutzwehren auf viele Klafter hinweggerissen wurde. Bei der Beschränktheit der Hilfsmittel, über welche die Gesellschaft verfügte, war an eine baldige Wiederherstellung der zerstörten und beschädigten Objekte nicht zu denken. Um die für das Allgemeine so nützlichen Schiessübungen wieder in Gang zu bringen, liess der damalige Protektor der Schützen-Konfraternität Graf von Kolowrat gleich nach dem Abzuge der feindlichen Miliz aus den Prager Städten die Insel durch den gräfl. Colloredo'schen Gärtner Mathias Hledsebe wieder planiren und mit jungen Bäumen besetzen, und darauf nach einem von dem Kleinseitner Baumeister Jakob Schedl verfertigten Grundriss mit dem Kostenaufwande von 270 fl. neue Schiessstände erbauen.

Am 29 April desselben Jahres (1743) kam Ihre kön. Majestät Maria Theresia nach Prag, um sich hier von den Landesständen huldi-

gen und als Königin von Böhmen krönen zulassen. Bei ihrem Einzuge veranstalteten die Schützen auf ihrer privilegirten Insel ein imposantes Feuerwerk, welches durch den Altstädter bürgerlichen Drechslermeister Johann Hájek verfertiget wurde und wozu der obgenannte gräfliche Herr Schützenprotektor 12 Species-Dukaten nebst einem Centner Salniter geschenkt hatte [49]. Am Vorabende des Johanni-

---

[49]) Für Freunde der Pyrotechnik lassen wir hier das Verzeichniss der damals aufgeführten Feuerwerksobjekte nebst ihren Preisen nachfolgen: 2 Dutzend einpfündige Raketen 24 fl. — 6 Dutz. $^1/_2$pfündige Raketen 36 fl. — 10 Dutz. $^1/_4$pfündige Raketen 20 fl. — 2 Schürander, jeder mit 2 Dutz. Raketen besetzt, 8 fl. — 2 Pyramiden, jede mit 24 Brandröhren, 6 fl. — 12 Lichtröhren mit Beleuchtungskugeln 12 fl. — 6 Pumpenröhren mit Beleuchtungskugeln 8 fl. — 6 Kanonenröhren mit Beleuchtungskugeln 8 fl. — 12 Schwärmerkasten 12 fl. — 8 Feuerräder 12 fl — 21 Pöller mit Lustkugeln gefüllt, 42 fl. — 1 Erdwurf mit versetzten Mordschlägen 6 fl. — 2 Pfauenschweife 8 fl. — 2 Paradiesbäume 4 fl. — 3 brennende Buchstaben, 4 Ellen hoch, und 1 brennender Mondschein 20 fl. — 4 Dutz. Wasserkatzen 6 fl. — 12 unterschiedliche versetzte Wasserkugeln 12 fl. — 6 Schwärmerkasten 6 fl. — 2 grosse Kugeln mit Mordschlägen 6 fl. — 150 rothe und grüne Laternen 7 fl. 30 kr. — 2 Orgeln, jede mit 18 Knall, 2 fl. — Summa 265 fl. 30 kr.

Festes, als Ihre Majestät der Litanei bei der Statue des genannten Heiligen unter der Prager Brücke auf dem Moldauflusse beizuwohnen geruhte, sowie am Abende des betreffenden Festes selbst, wurde die auf der Inselspitze befindliche St. Johannes-Statue auf Kosten der Gesellschaft prächtig illuminirt. Am 9 Juni veranstalteten die Schützen auf ihrer neu hergestellten Schiessstätte ein Hauptschiessen, wozu auch Ihre Majestät allerunterthänigst eingeladen wurde. Während der Zeit Ihrer Majestät Anwesenheit zu Prag, nämlich bis zum 16 Juni, wurden bei den verschiedenen festlichen Gelegenheiten von der Gesellschaft zu Salveschüssen aus 30 bis 60 Pöllern 395 Pfund Pulver verbraucht.

Um diese Zeit kam bei der Prager Schützen-Konfraternität eine neue Würde, nämlich das Direktorat auf. Was die Veranlassung zu ihrer Kreirung gewesen, und wer der erste Träger derselben war, lässt sich aus den vorhandenen Quellen mit Gewissheit nicht ermitteln. Wahrscheinlich ist es, dass während der Belagerung Prags im Jahre 1741 der Direktor bei der damals neu organisirten Schützen-Kompagnie die Stelle des später so genannten Ober-Schützenmeisters oder kommandirenden Hauptmanns zu

versehen hatte. Jedenfalls aber ist der Umstand beachtenswerth, dass, während die Schützen sich ihren Protektor immer selbst wählten, der Direktor derselben, wenigstens in den beiden Fällen des Jahres 1744, von der kön. Statthalterschaft bezeichnet wurde. Als nämlich zu Ende August 1744 der König von Preussen mit einer Heeresmacht von 30.000 Mann sich der Stadt Prag feindlich näherte, machten die Prager Schützen bei der kön. böhm. Statthalterschaft die Anzeige, dass selbe wegen Unpässlichkeit ihres Protektors, dann Abwesenheit des Direktors ganz verlassen wären, mit der Bitte, damit ihnen ein anderer Direktor bestimmt werden möchte. Hierauf wurde mittels Statthalterei-Dekrets vom 1 September d. J. der kön. böhm. Appellationsrath Franz Karl von Degen, und nachdem derselbe gleich darauf zu der durch die inzwischen eingetretene Belagerung Prags gebotenen Feuerlösch-Ordnung beigezogen worden, mittels weiteren Dekrets vom 4 September d. J. Johann Wenzel Freiherr von Blasenberg „als damaliger Direktor über die privilegirten Insel-Schützen denominirt," und letzteres den „gesammten Schützenmeistern" durch den Altstädter Stadthauptmann Johann Gotthard Grafen von

Bredau mit dem Beisatze bekannt gegeben, dass sie sich bei dem neuen Direktor zu melden und „bei einem etwa ergebenden Anstand sich seiner wie zu halten wissen mögen" [50]). Uebrigens haben die Schützen bei der gegenwärtigen preussischen sehr harten Belagerung, eben so wie vorhin im Jahre 1741, neben der andern bewaffneten Bürgerschaft zur Vertheidigung der Hauptstadt gemeinschaftlich mit der kön. Besatzung sich militärischen Diensten auf den Schanzen-Posten und Aussenwerken bei Tag und Nacht mit unermüdetem Eifer und Aufopferung ihres Lebens unterzogen, wobei ihnen

---

[50]) Brosche am a. O. S. 23 will wissen, dass nach der Hand Franz Graf von Hrzan Schützendirektor wurde. Franz Hrzan Graf von Haras wird in einer von den Schützen an die Statthalterschaft gerichteten Petition vom J. 1745 als Zeuge angeführt, dass der mittlerweile verstorbene Schützenprotektor Graf v. Kolowrat durch den gräfl. Colloredo'schen Gärtner Hledsebe die zur Bepflanzung der Schützeninsel nöthigen jungen Bäume im Werthe von 69 fl. 52 kr. habe anschaffen lassen; und in der Schützenmatrik (gegr. im J. 1680 und bis in das gegenw. Jahrh. fortgeführt) erscheint derselbe unter denjenigen Personen höheren Standes, welche zur Erhaltung der Insel einen Beitrag geleistet haben. Dass er aber jemals Schützendirektor gewesen wäre, kommt nirgends vor.

stets auch die militärische Losung und Parole, gleich wie den königl. Truppen, vom kommandirenden General mitgetheilt wurde [51]).

Wenn daher nach erfolgter Befreiung der Prager Städte Ihre kön. Majestät durch das allerhöchste Schreiben vom 29 December 1744 den Prager Magistraten und der Bürgerschaft überhaupt für die bei der gewesenen Belagerung und sonst zeither bewiesene Treue Ihre allergnädigste Wohlzufriedenheit mit der Versicherung auszusprechen geruhte; ihnen dies bei vorkommender Gelegenheit „mit Angedeihlassung einiger königlichen Gnaden werkthätig erkennen zu machen" [52]), so konnte sich die Prager Schützenbrüderschaft ihres verdienstlichen Antheiles dabei mit Recht rühmen.

Die obgedachte Unpässlichkeit des Schützenprotektors, Karl Josef Nowohradský Grafen von Kolowrat, gestaltete sich bald zur schweren Krankheit, welche mit dem noch im Laufe des Jahres 1744 erfolgten Ableben desselben en-

---

[51]) Vgl. Statthalterei-Dekret vom 18 August 1746 und Petition der Prager Magistrate an den zu Prag kommandirenden General vom 23 März 1747 im Schützenarchiv.

[52]) Orig. im Prager Stadtarchiv.

digte. Graf Kolowrat hatte um die Gesellschaft durch die theilweise Wiederherstellung der Schüzzeninsel nach der französischen Verwüstung ein unläugbares Verdienst, und er hätte für dieselbe wahrscheinlich noch mehr gethan, wäre er nicht durch den Tod überrascht worden. Nachdem jedoch manche von seinen Anordnungen, deren Kosten er offenbar aus Eigenem zu tragen beabsichtigte, nach seinem Tode von der gräflichen Frau Witwe, als testamentarischen Universal-Erbin nicht anerkannt werden wollten, so wurde die Gesellschaft dadurch in vielfache Unannehmlichkeiten verwickelt. An seine Stelle wählten nun die „sämmtlichen Schützenmeister und Aeltesten im Namen der ganzen Prager Schützenkonfraternität“ Herrn Philipp Josef Grafen von Gallas, Mitglied der kön. Statthalterei und obersten Lehenrichter Böhmens, zu ihrem Protektor.

Die von den Prager Schützen in den Jahren 1741 und 1744 gegen die feindlichen Belagerer der Hauptstadt Böhmens geleisteten ausgezeichneten Dienste wurden von Ihrer Majestät der Kaiserin Maria Theresia in Ihrem an den Prager Oberstburggrafen Philipp Krakowský Grafen von Kolowrat gerichteten Schrei-

ben dto. Wien am 3 August 1746 ausdrücklich anerkannt und unter Bezeugung Dero allerhöchsten Wohlgefallens rühmlich hervorgehoben. In dem genannten Schreiben, das mittels k. böhm. Statthalterei-Dekrets vom 18 d. M. den Prager Magistraten zur weiteren Verständigung der Betreffenden mitgetheilt wurde, gab nämlich Ihre Majestät zu erkennen: „wienach Allerhöchstselbe gnädigst gern wünscheten, einem jeden Wohlverdienten nach seinen Verdiensten, besonders aber den Bedürftigen, Ihre allerhöchste Gnade auch mit Geld angedeihen lassen zu können, wenn nicht durch die fortdauernden Kriegsläufe Ihr Aerarium so erschöpft wäre, dass es Höchstderselben und den treugehorsamsten Ländern sehr schwer ankäme, die Militärbestreitungen hinlänglich beheben zu können. Um jedoch einem Jeden Ihre allerhöchste Gnade, Vergnügen und Zufriedenheit erkennen zu geben, hätte Höchstselbe Ihrer k. k. Statthalterei anbefohlen, einem jeden Magistrate der Prager Städte durch ein besonderes Dekret zu bedeuten, wie Höchstderselben der sowohl von ihnen, Magistraten, selbst, als von den besonders namhaft gemachten Partikular-Personen, dann den Prager Schützen, während der feindlichen

Belagerungen erwiesene Eifer und treuvolle Tapferkeit zu allergnädigstem Wohlgefallen geruhe; und würden Allerhöchstselbe unvergessen sein, auf dieselben sammt und sonders eine allergnädigste Rücksicht zu nehmen“ u. s w.

Im Vertrauen auf diese allergnädigste Zusage überreichte der Schützenausschuss Ihrer k. k. Majestät im Jahre 1747 abermals seine unterthänigste Bittschrift um Bestätigung der Schützenprivilegien und deren „mildreiche Augmentation“ mittels Bewilligung einer Gnadenhilfe, wie solche damals in anderen kön. Hauptstädten den Schützen verabreicht wurde; und als dieses Gesuch im gewöhnlichen Amtswege am 13 März d. J. an die kön. böhm. Statthalterei zur Begutachtung gelangte, brachten die Schützen auch hier eine Schrift ein, worin sie unter Anführung ihrer Verdienste um das Allgemeine baten, ihnen „ein hochgnädiges und hochvermögendes Gutachten zu Statten kommen zu lassen, damit sie sowohl mit der allerunterthänigst angesuchten Privilegien-Bestätigung, als auch derselben Augmentation, und zwar zur Fortsetzung des sonn- und feiertägigen gewöhnlichen Exercitiums, jährlich mit zwei Hundert Gulden allermildest begnadet, oder aber, wenn

anders möglich, ihnen zum Ersatze des durch die Feinde erlittenen Schadens allergnädigst verholfen werden möchte" [53]). Diese Schritte blieben insofern nicht ohne günstigen Erfolg, als Ihre k. k. Majestät mittels allerhöchsten Reskripts vom 9 November 1747 die vom Kaiser Leopold I *ex camerali* bewilligte Unterstützung von jährlichen 30 fl. mit dem Ausdrucke: „wegen alten Herkommens und jederzeit willig prästirten Militärdiensten" allergnädigst zu bestätigen geruhte, und in Folge eines andern gleichzeitig an die Herren Stände herabgelangten allerhöchsten Reskripts, von denselben im Jahre 1748 auf die Wiederherstellung der ruinirten Insel die Summe von 1200 fl. gegen darüber zu legende Rechnung mit dem Beifügen verabreicht wurde, dass, wenn diese 1200 fl. auf die Befestigung des Ufers und die übrigen Bestreitungen nicht hinreichen sollten, die Schützenvorsteher nebst Zuhilfenahme der Zinsungen und der Schützenkasse auch noch von dem kön. Salzamte, dann den Podskaler und anderen Partikularen, wegen der an der Schützeninsel anlandenden Salzschiffe und Holzflösse, in-

---

[53]) Akten im Schützenarchiv.

gleichen auch von der Altstädter Stadtgemeinde, wegen des in Ansehung dieser Insel von der dortigen Ueberfuhr beziehenden höheren Nutzens, eine billige Beisteuer verlangen sollen[54]).

Die Schützenältesten ermangelten nicht, jener Weisung gemäss die betreffenden Stellen sowohl als Privatpersonen um Konkurrenzleistung zur Restaurirung der Insel anzugehen, allein ihre diesfälligen Schritte waren vergeblich. Der Altstädter Magistrat beschwerte sich über dies Konkurrenz-Ansinnen bei seiner vorgesetzten k. k. Oekonomie-Oberdirektion (einer Sektion der k. k. Statthalterei) mit der Bitte, davon enthoben zu werden, und zwar aus dem Grunde: dass die Altstädter Gemeinde selbst einen namhaften Antheil an der betreffenden Insel habe, der jedoch von den Schützen bestritten werde, während dieselben inzwischen, *pendente lite,* den Nutzgenuss von der ganzen Insel selbst beziehen; dass ferner auch das hier ausgezapfte Bier nicht von der genannten Gemeinde, sondern anderwärts her nach Belieben genommen werde, und überdies sei diese Gemeinde gegenwärtig so mittellos, dass sie ihre eigene so genannte Primators- (ge-

---

[54]) Brosche S. 9, 15, 17.

genwärtig Rohan'sche) Insel, die Papiermühle und andere durch die gewesenen Kriegsläufe ruinirten Gebäude zu restauriren nicht im Stande sei. — In Folge dieser Vorstellung wurde nun der Altstädter Magistrat mittels Statthalterei-Dekrets vom 30 Juli 1748 von der Beitragsleistung enthoben und den Schützenältesten bedeutet, „wie nach man sich versehe, dass dieselben bei obigen Umständen von dem anverlangten Beitrag von selbst desistiren würden“ [55]).

In ähnlicher Weise wurde auch das k. Salzamt von der Konkurrenzleistung befreit; die Holzflösser aber entzogen sich derselben selbst, indem sie jeden Beitrag verweigerten. Um daher jeden weiteren durch Holzflösse zu verursachenden Schaden zu verhindern, erliess die k. Statthalterei das Verbot, einiges Pramholz an die Insel anzulanden [56]).

Jener durch die Privilegien-Bestätigung vom J. 1680 veranlasste Rechtsstreit der Schützengesellschaft mit dem Altstädter Magistrat wegen Eigenthums- und Benützungsrechtes der unteren Inselhälfte, welcher seit dem Jahre 1693 an-

---

[55]) Liber decret. N. 878, fol. 21 im Prager Stadtarchiv.

[56]) Brosche, S. 17, Anm.

hängig, immer noch seiner Erledigung gewärtigte, und Ursache war, dass die Schützen seit dem sich vergeblich um eine neuerliche Bestätigung ihrer Privilegien beworben hatten, machte auch jetzt ihre diesfällige Hoffnung scheitern. Diesem entmuthigenden Umstande ist es wahrscheinlich zuzuschreiben, dass die Schützengesellschaft von nun an mehr als drei Decennien hindurch, so lange nämlich ihre Existenz durch endliche Konfirmirung der Privilegien nicht gesichert wurde, beinahe kein Zeichen von Thatkraft und Energie von sich gab und nur im Siechthum ihr Leben fristete. Aus der Schreckenszeit der preussischen Belagerung Prags im Jahre 1757 haben wir über die Schützen gar keine Nachricht, und was wir sonst über dieselben bis zum Jahre 1782 wissen, ist höchst fragmentarisch.

Im Jahre 1757 starb zu Budweis ihr Protektor Philipp Josef Graf von Gallas, worauf das Protektorat von Franz Leopold Grafen von Buquoy, k. Oberstlandhofmeister Böhmens, übernommen wurde. Wer aber dem Grafen von Buquoy nach dessen im Jahre 1767 erfolgtem Ableben im Schützenprotektorate nachgefolgt sei, wissen wir wieder nicht.

Im Jahre 1771 und 1772 war abermals eine grosse Ueberschwemmung, wodurch die Insel von Neuem stark beschädigt wurde. Um selbe wieder herzustellen, mussten die Schützen, nachdem jede Beitragsleistung von Seiten der Herren Stände verweigert wurde, abermals eine bedeutende Schuld aufnehmen, die in den nächsten 10 Jahren nur mit Mühe getilgt wurde [57].

Als nach dem Ableben der Kaiserin Maria Theresia (29 Nov. 1780) ihr grosser Sohn, Kaiser Josef II, die Alleinherrschaft der österreichischen Lande übernommen hatte und jedem Inhaber eines Privilegiums die Pflicht oblag, dasselbe höchstenorts neuerlich bestätigen zu lassen, ging für die Schützengesellschaft in Betreff ihrer Privilegien-Bestätigung ein neuer Hoffnungsstern auf. In dieser Rücksicht erwarb sich namentlich der damalige Ober-Schützenmeister J. U. Dr. Jakob Edler von Nagel und Königshofen, böhm. Landesadvokat, um die Gesellschaft ein namhaftes Verdienst dadurch, dass er mit besonderer Umsicht die Behelfe zum diesfälligen Majestäts-Gesuche sammelte und dasselbe dann auch selbst verfasste. So verschaffte er sich am 27 No-

[57]) Brosche, S. 39.

vember 1781 vom Kleinseitner Magistrat das Zeugniss, welches später auch dem Schützen-Privilegienbuche einverleibt wurde, dass „nicht nur die tapfere Vertheidigung, welche die hiesigen bürgerl. Scheibenschützen auf der Venedig-Insel bei der schwedischen Belagerung dem Feinde entgegengesetzt, in dem ihnen ertheilten kais. Privilegium enthalten, sondern auch noch erinnerlich sei, dass selbe, gleich der übrigen Bürgerschaft, im Jahre 1741 bei der französisch-bairisch- und sächsischen Belagerung sowohl, als den nachherigen preussischen Anfällen wider die Feinde das Gewehr ergriffen und in Gemeinschaft mit den kais. Truppen Militärdienste geleistet haben.“ Mittlerweile hatten sich aber auch die Verhältnisse der Schützen zu dem Altstädter Magistrate völlig zu Gunsten der Ersteren gestaltet. Nachdem nämlich in Folge eines allerhöchsten Befehls seit 1752 sämmtliche Prager städtischen Gefälle und Gemeinderealitäten entweder unbedingt oder in emphiteutischer Weise verkauft werden mussten, war dem Altstädter Magistrate an der Erhaltung der strittigen Hälfte der Schützeninsel für die Gemeinde nicht mehr gelegen. Als daher das obige Schützengesuch um Privilegien - Konfirmirung im ordentlichen

Amtswege wieder den Altstädtern zur Aeusserung zugekommen war, fand nunmehr dasselbe an dem Magistrate nicht nur keinen Gegner, sondern im Gegentheile wegen inzwischen eingetretener freundschaftlicher Verhältnisse mit der Schützenbrüderschaft einen warmen Fürsprecher. So wurden nun durch den Majestätsbrief Kaiser Josef's II, dto. Wien am 14 December 1782, sämmtliche Privilegien „der Prager Schützenmeister und der ganzen Schützenkonfraternität“ mit Wiederholung ihres vollständigen Textes und bloss mit der jetzt üblichen allgemeinen Verwahrung: „*salvo jure nostro regio et cujuscunque tertii,* und in so weit gedachte Konfraternität in derselben *usu et possessione* ist, auch solche der jetzigen und künftigen Landesverfassung nicht entgegenstehen,“ nach mehr als hundert Jahren endlich wieder bestätiget und erneuert [58]).

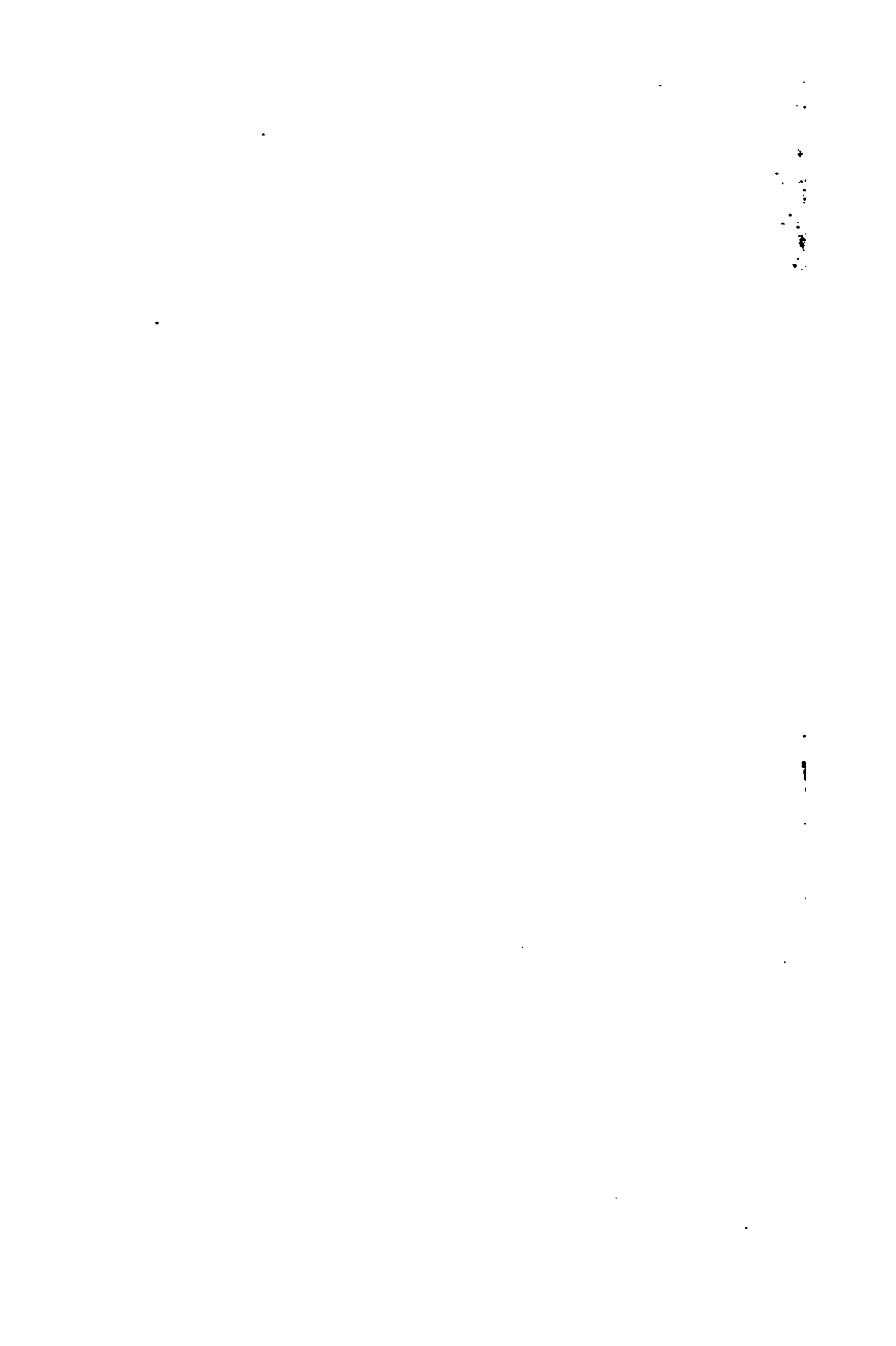
Diese Privilegienbestätigung bildet nun einen merkwürdigen Abschnitt in der Geschichte der Prager Büchsenschützen, einen natürlichen Wendepunkt von den älteren Zuständen der Gesellschaft zu den neueren. Mit ihr hört die ältere zunftartige Verfassung der Schützen auf,

---

[58]) Original im Schützenarchiv.

wobei die Uniformirung derselben höchstens nur bei einzelnen besonders wichtigen Gelegenheiten ausnahmsweise Statt fand und ihre Würden durchaus civiler Natur waren, und beginnt die neuere Periode mit ihrem vorherrschend militärischen Charakter, wobei an die Stelle der ehemaligen Schützenmeister ein Officiers-Corps kam. Da nun das Haupthinderniss, welches dem gedeihlichen Emporkommen der Gesellschaft seit vielen Menschenaltern hindernd entgegenstand, nämlich der Zwist mit dem Altstädter Magistrate, nunmehr gänzlich in den Hintergrund getreten und vergessen war, so nahm die Corporation durch freiwilligen Beitritt der Bürgerschaft aller nunmehr unter einem einzigen Magistrate vereinten Prager Städte in Kurzem einen so erfreulich überraschenden Aufschwung, dass sie unter den bürgerlichen Garde-Corps der Hauptstadt Böhmens den ersten Rang einnahm und von Seiten der regierenden k. k. Majestäten der höchsten Auszeichnungen theilhaftig wurde. Doch davon im zweiten Abschnitte.









K. k. Hofbuchdruckerei v. Gottlieb Haase Söhne in Prag.



	DATE DUE		

